

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB SX) der simply-X GmbH für alle Geschäftsbereiche

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB SX) dienen der Vereinheitlichung der Geschäftsbeziehungen der simply-X GmbH als Verwenderin (nachfolgend: simply-X) in all ihren Geschäftsbereichen und stellen danach die Grundlage und den Rahmen der rechtlichen Verbindung zum Vertragspartner dar.

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den hiesigen AGB SX abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, simply-X stimmt einer solchen (teilweisen) Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn simply-X in Kenntnis etwaiger entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt und akzeptiert.
- 1.2. Die AGB SX werden im Einzelfall durch weitere Bedingungen von simply-X ergänzt und/oder konkretisiert, und zwar je nach Geschäftsbereich von simply-X, dem der jeweilige Vertragsabschluss zuzuordnen ist. simply-X gibt in diesem Fall die Geltung weiterer Bedingungen als Teil der AGB SX vor und stellt auf Verlangen des Geschäftspartners entsprechendes Regelwerk, das auf der Internetseite von simply-X einsehbar ist, zur Verfügung. Gleiches gilt für etwaige Lizenzbedingungen einer den Vertragsgegenstand darstellenden Software von simply-X (EULA). Diese weiteren Bedingungen gehen den AGB SX im Fall eines Widerspruchs oder einer Regelungslücke vor.
- 1.3. Hinsichtlich etwaiger Vereinbarungen zur Änderung oder Abbedingung vorstehender Regelung zum Geltungsbereich der AGB SX ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die jeweilige vertragliche Leistung von simply-X wird ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB erbracht. Der Vertragspartner sichert zu, als solcher zu handeln. Rechtsfolgen aus einer etwaigen Verbrauchereigenschaft des Vertragspartners sind danach ausgeschlossen.
- 2.2. simply-X erbringt die jeweils geschuldete Leistung aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Einzelfall. Dieser jeweils gesondert abzuschließenden Vereinbarung ist das von simply-X geschuldete Leistungssoll zu entnehmen. Gleiches gilt für den Fall der Verabredung einer Rahmenvereinbarung.
- 2.3. simply-X ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Vertragspartner nicht gänzlich ohne Sinn und Wert sind.
- 2.4. Angebote von simply-X sind grundsätzlich freibleibend und nicht bindend. Ein rechtsverbindlicher Vertragsschluss erfolgt erst durch eine von simply-X erstellte Auftragsbestätigung. Die Rechtsgrundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben finden insoweit keine Anwendung.
- 2.5. Sofern simply-X als Auftraggeberin tätig wird, ist es dem Vertragspartner untersagt, einen Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von simply-X an Dritte und/oder Subunternehmer weiterzugeben.
- 2.6. Schutzrechte Dritter sind im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu beachten.
- 2.7. Feste Liefertermine und -zeiten werden, soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt, seitens simply-X ausdrücklich nicht zugesichert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zugesagte Abnahmefristen einzuhalten.
- 2.8. Hinsichtlich der vertraglichen Ansprüche des Vertragspartners gegenüber simply-X besteht ein Abtretungsverbot.

3. Vergütung, Preise, Zahlung

- 3.1. Die jeweils seitens des Vertragspartners gegenüber simply-X geschuldete Vergütung ist der vertraglichen Vereinbarung zu entnehmen, wie sie mit der Auftragsbestätigung von simply-X verbindlich wird. Sofern eine individuelle Vergütung nicht vereinbart ist, gilt die jeweils gültige Preisliste von simply-X, andernfalls die gesetzliche Regelung zur marktüblichen Vergütung.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich als Nettobeträge und sind zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.
- 3.3. simply-X ist zu einer angemessenen Preisanpassung vereinbarter Vergütung berechtigt, sofern der Vertragspartner mit der Ab-/Annahme der von simply-X geschuldeten Leistung mehr als zwei Monate im Verzug ist.
- 3.4. Im Falle von Teilleistungen durch simply-X verbleibt es bei der grundsätzlichen Vereinbarung zur Vergütung und deren Fälligkeit.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Vergütungsanspruch von simply-X mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, § 247 BGB, zu verzinsen. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch von simply-X bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Zahlungen seitens simply-X erfolgen stets nur unter dem Vorbehalt mangelfreier Erfüllung durch den Vertragspartner.
- 3.7. Dem Vertragspartner ist eine Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen von simply-X nur mit unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gestattet.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung der Verkauf und die Verschaffung von Eigentum an Gegenständen / Sachen durch simply-X an den Vertragspartner, so erfolgt ein Verkauf ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

- 4.2. Das Eigentum an verkauften Gegenständen / Sachen (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung (i.d.R. Kaufpreiszahlung) durch den Vertragspartner Eigentum der simply-X.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gegenstände / Sachen während des Eigentumsvorbehalts pfleglich und entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Betriebs- und Wartungsanforderungen sowie der Produktbeschreibung zu behandeln und zu nutzen.
- 4.4. Sofern dem Vertragspartner im Rahmen eines Verkaufs durch simply-X ein Zahlungsziel hinsichtlich der Vorbehaltsware von mehr als 30 Tagen genehmigt wurde, ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Beschädigung und Zerstörung durch Feuer, Wasser und ähnliche Gefahren, sowie gegen Abhandenkommen zum Neuwert zu versichern. simply-X ist der Abschluss einer solchen Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.5. Eine Weiterveräußerung von seitens simply-X verkauften Gegenständen / Sachen vor vollständigen Eigentumsübergang, und/oder anderweitige Verfügungen seitens des Vertragspartners hierüber, sind nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs des Vertragspartners gestattet, solange sich dieser nicht im Zahlungsverzug befindet. Der Vertragspartner tritt in diesem Fall bereits mit Einbeziehung dieser AGB SX seine aus einer Weiterveräußerung und/oder einer sonstigen Verfügung erworbenen Ansprüche an simply-X ab. simply-X nimmt die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen gegen den Dritten ermächtigt, bis er sich im Zahlungsverzug befindet, oder aber ein Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Abtretung gegenüber den Dritten anzuzeigen und simply-X sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die Forderung fortan im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen kann. Über einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang hinaus bedarf eine jede Weiterveräußerung und/oder sonstige Verfügung (bspw. Sicherungsübereignung, Verpfändung) der Zustimmung durch simply-X.
- 4.6. Sofern der Vertragspartner von simply-X verkaufte Gegenstände / Sachen in einer Weise verarbeitet oder mit anderen vermischt oder verbindet, erfolgt dies im Auftrag und für Rechnung von simply-X, ohne dass simply-X hieraus verpflichtet wird. simply-X erwirbt an einer so entstehenden neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis, das demjenigen zwischen dem Wert der Vorbehaltssache und dem der anderen verarbeiteten, vermischten und/oder verbundenen Sachen entspricht.

5. Nutzungsrechte Hard- und Software, Rechte Dritter

- 5.1. Sofern Gegenstand des jeweiligen Vertrages die Überlassung von Software zur Nutzung ist, räumt simply-X dem Vertragspartner an den überlassenen Softwareprodukten eigener Entwicklung (auch Updates, Upgrades) ein Nutzungsrecht gemäß der hierfür geltenden Endnutzer-Lizenzbedingungen ein (EULA). Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht sich in seiner Laufzeit nach der bzgl. der ursprünglichen Programmversion vereinbarten Nutzungsdauer richtet. simply-X stellt den Vertragspartner von Ansprüchen frei, die Dritte diesem gegenüber wegen der Nutzung dieser Softwareprodukte erheben. Jüngere Nutzungsrechte lösen ältere Nutzungsrechte am selben Softwareprodukt ab.
- 5.2. Vorstehendes Nutzungsrecht umfasst auch Arbeitsergebnisse der überlassenen Softwareprodukte im Rahmen der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5.3. simply-X versichert weiter, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Überlassung solcher Softwareprodukte berechtigt zu sein, die mit Rechten Dritter belegt sind, sowie hieran Bearbeitungen und/oder Veränderungen vornehmen zu dürfen bzw. vornehmen lassen zu dürfen. simply-X stellt den Vertragspartner von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Überlassung, Bearbeitung und/oder Veränderungen solcher Softwareprodukte gegen diese erheben.
- 5.4. Der Vertragspartner versichert seinerseits, dass er hinsichtlich solcher Softwareprodukte, die mit Rechten Dritter belegt sind, das Recht besitzt, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich durch simply-X erbringen zu lassen. Dies schließt die Bearbeitung und/oder Veränderung von Hardware, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten steht, ausdrücklich ein. Gleiches gilt für die Bearbeitung und/oder Veränderung von Software. Der Vertragspartner stellt simply-X von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung und/oder Veränderung oder sonstiger Rechtsverletzung der Hard- und Software geltend gemacht werden.

6. Mängelansprüche / Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 6.1. simply-X erbringt Gewährleistung für die vertraglich versprochenen Leistungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners beträgt 1 Jahr ab Übergabe, es sei denn, simply-X hat einen Mangel arglistig verschwiegen.
- 6.2. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit Eintritt des Verzuges zu laufen.
- 6.3. Für von simply-X verkaufte gebrauchte Hardware ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.4. simply-X sichert etwaige Beschaffenheitsmerkmale nur insoweit zu, als diese in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung, den zu dieser hinzugefügten Anlagen und/oder Produktbeschreibungen aufgenommen sind. Im Übrigen bedürfen Beschaffenheitsmerkmale der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 6.5. simply-X erbringt Gewährleistung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. simply-X hat das Recht, insgesamt drei Versuche

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB SX)

der simply-X GmbH für alle Geschäftsbereiche

dieser Gewährleistung zu unternehmen, bevor diese als gescheitert gilt, und dem Vertragspartner weitere Gewährleistungsrechte zustehen, es sei denn, dies ist für den Vertragspartner unzumutbar.

- 6.6. Mängel an von simply-X überlassener Software gelten als beseitigt, sobald ein der Wartung dienendes Update installiert und der Fehler dadurch beseitigt ist.
 - 6.7. Im Falle des Vorliegens eines zur Gewährleistung berechtigenden Mangels steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als der einzubehaltende Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung / Ersatzlieferung nicht übersteigt.
 - 6.8. simply-X haftet für Schäden aus oder bei der Erfüllung wesentlicher Pflichten des jeweiligen Vertrages nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens von simply-X, deren Organen oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person besteht eine Haftung infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens; Ersatzleistungen im Falle leicht fahrlässigen Verhaltens sind auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
 - 6.9. Die Haftung von simply-X für Schäden, die nicht Personenschäden sind, ist auf den Betrag der von simply-X aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu beanspruchenden Vergütung beschränkt.
 - 6.10. Eine Haftung von simply-X für einen möglichen Verlust oder die Löschung von Daten des Vertragspartners jeglicher Art auf einer vertragsgegenständlichen Hard- und/oder Software, sonstiger eigener Hard- und/oder Software des Vertragspartners oder Dritter ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns ausgeschlossen. Der Vertragspartner wird auf ggf. bestehende Mitwirkungspflichten hingewiesen. simply-X kann allenfalls zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet werden, den eine Wiederherstellung der zuvor seitens des Vertragspartners gesicherten Daten erfordert.
 - 6.11. Eine verschuldensunabhängige Haftung von simply-X für anfängliche Mängel im Falle eines Mietverhältnisses gem. § 536a BGB ist ausgeschlossen.
 - 6.12. Eine Haftung von simply-X wegen Schäden, die nicht Personenschäden sind, verjährt innerhalb von zwei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 6.13. Eine gesetzliche Haftung von simply-X gem. dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
 - 6.14. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für eine mögliche Ersatzpflicht von simply-X für vergebliche Aufwendungen des Vertragspartners.
- ### 7. Datenschutz, Verschwiegenheitspflichten
- 7.1. Vom Vertragspartner angegebene oder sonst eingebrachte betriebs- oder personenbezogene Daten sowie infolge der vertraglichen Verbindung bei simply-X anfallende Daten werden von simply-X oder von von ihr hierfür beauftragten Personen zum Zwecke der Vertragsbegründung, Vertragsdurchführung und Vertragsbeendigung erhoben, gespeichert und genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, vom Vertragspartner genehmigt worden oder vom Gesetz vorgegeben ist.
 - 7.2. Der Vertragspartner versichert, dass die Erhebung ggf. anfallender Daten infolge Nutzung Dritter/Kunden des Vertragspartners durch diese nach vorheriger Aufklärung genehmigt worden ist. Der Vertragspartner stellt simply-X von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte infolge falscher Versicherung oder rechtswidrig erhobener Daten gegenüber simply-X erheben.
 - 7.3. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch die Leistungserbringung von simply-X personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, erfolgt dies in Gestalt der Auftragsdatenverarbeitung durch simply-X gem. Art. 28 EU-DSGVO. Auf Verlangen des Vertragspartners wird simply-X hierüber eine gesonderte Vereinbarung abschließen.
 - 7.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihnen während der Dauer dieses Vertrages bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge der jeweils anderen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die in geschäftlicher Beziehung zu einer Partei stehen oder gestanden haben, und die ihnen in Ausübung des jeweiligen Vertragsverhältnisses bekannt geworden sind. Nach Beendigung des Vertrages besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit grundsätzlich fort.
 - 7.5. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Vertragsparteien ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist eine Partei verpflichtet, eine Weisung der anderen Partei einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sämtliche Informationen, die einer Partei infolge ihres tätigkeitsbedingten Einblicks in Geschäftsinterne Dritter, die in geschäftlicher Beziehung zur anderen Partei stehen oder gestanden haben, erlangt, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
 - 7.6. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf nach diesem Vertrag getroffene Vergütungsvereinbarungen sowie sonstige Einzelheiten des jeweiligen Vertrages.
 - 7.7. Alle die Vertragsparteien und deren Interessen berührenden Briefe ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen im Eigentum der Vertragsparteien stehenden Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Material, elektronische Datenträger usw. sind nach Aufforderung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Vertrages unaufgefordert der anderen Vertragspartei zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für sämtliche Gegenstände, die der Vertragspartei von Dritten zum Gebrauch überlassen worden sind.
- 7.8. Die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen der Vertragsparteien sind zu beachten, vertrauliche und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten. Eine eventuell amtliche Geheimhaltungspflicht bildet einen Teil des jeweiligen Vertrages.
 - 7.9. Die Vertragsparteien verpflichten einander auf die Wahrung des Datenheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz und weisen auf die Strafbarkeit von Verstößen hin. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die hier abgegebene Verschwiegenheitserklärung vollumfänglich und soweit rechtlich zulässig auch auf eventuell von ihnen zu beschäftigende Arbeitnehmer, Dienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen durch geeignete Vereinbarung zu erstrecken.
- ### 8. Änderungsvorbehalt
- 8.1. Für den Fall, dass sich nach Vertragsabschluss wesentliche technische, wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen für simply-X bei der Erfüllung des Vertrages ändern, bleiben Änderungen der vertraglichen Vereinbarung – mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten – seitens simply-X vorbehalten, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind.
 - 8.2. Die inhaltlichen Änderungen des Vertrages wird simply-X dem Vertragspartner per E-Mail zur Verfügung stellen. Zugleich wird der Vertragspartner darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Gegenstand der bestehenden vertraglichen Vereinbarung werden, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Übermittlung der Änderungen per E-Mail an info@simply-x.com oder schriftlich widerspricht.
 - 8.3. Im Fall des frist- und formgerechten Widerspruchs durch den Vertragspartner gilt der bestehende Vertrag unverändert fort. simply-X steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das jeweilige Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Monats zu kündigen, sofern simply-X das Festhalten am Vertragsverhältnis unzumutbar geworden ist. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Widerspruchs seitens simply-X ausgeübt werden und bedarf der Schriftform.
- ### 9. Schlussbestimmungen
- 9.1. Sollten einzelne Regelungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt das übrige Bedingungswerk hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.
 - 9.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese ist nicht durch mündliche Abreden zu ersetzen.
 - 9.3. Es gilt deutsches Sachrecht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften sowie gültigen internationalen Sachrechts, wie bspw. des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 9.4. Gerichtsstand ist am Sitz der simply-X. Erfüllungsort der von der simply-X zu erfüllenden Leistungen ist ebenfalls am Sitz der simply-X, sofern sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt.

Besondere Geschäftsbedingungen Wartungs- und Pflegevertrag (BBWP SX) der simply-X GmbH

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien treffen im nachfolgenden besonderen Bedingungsmerk diejenigen Regelungen, die das zwischen ihnen hierneben grundlegend vereinbarte Dienst- und Werkleistungsverhältnis über die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Pflege von Hard- und Softwareprodukten bestimmen.

Gegenstand dieser übergreifend als Wartung bezeichneten Dienst- und Werkleistung sind regelmäßig solche Produkte, die sich aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen simply-X und dem Auftraggeber und/oder zwischen einem Dritten und dem Auftraggeber im Besitz des Auftraggebers oder einem von diesem zum Besitz ermächtigten Dritten befinden und die aus der Herstellung und/oder Entwicklung von simply-X stammen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. simply-X erbringt Dienst- und Werkleistung der Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege (nachfolgend: Wartung) an den von ihr hergestellten und/oder entwickelten Produkten in dem im Auftragsblatt zu diesen Besonderen Geschäftsbedingungen des Wartungs- und Pflegevertrages (nachfolgend: BBWP SX) vereinbarten Umfang. Das Auftragsblatt sowie dessen Anlagen sind grundlegender Bestandteil der gesamten Wartungsvereinbarung. Eine Wartung von Produkten aus der Entwicklung und/oder Herstellung Dritter erfolgt nur, soweit diese infolge Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unverzichtbarer Bestandteil der eigenen Produkte von simply-X sind und dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2. Die von simply-X versprochene Wartungsleistung bezeichnet die vereinbarte oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung erforderliche Instandhaltung und Instandsetzung der vertragsgegenständlichen Gerätschaften (nachfolgend: Hardware), sowie hierneben die Pflege der vertragsgegenständlichen Programme (nachfolgend: Software).
- 1.3. Die von simply-X geschuldete Wartung ist gegenüber einer ggf. für die vertragsgegenständliche Hard- und/oder Software bestehenden Gewährleistungspflicht von simply-X nachrangig. Besteht eine solche Gewährleistungspflicht, so ist diese zunächst vorrangig zu erfüllen.
- 1.4. Nicht Gegenstand der von simply-X geschuldeten Wartung sind solche Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege der vertragsgegenständlichen Hard- und Software, die infolge höherer Gewalt oder der mutwilligen Einwirkung oder sonstigen unsachgemäßen Behandlung durch Personen zu erbringen sind.

2. Leistungsumfang

- 2.1. simply-X erbringt die versprochene Wartung durch Instandhaltung und Instandsetzung der vertragsgegenständlichen Hardware sowie durch Pflege der vertragsgegenständlichen Software (Ziff. 1.2). Grundsätzlich richtet sich der Umfang der von simply-X geschuldeten Wartungsleistung nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarifmodell. Geschuldet sind hierbei jeweils die erforderlichen Maßnahmen, um die Sollbeschaffenheit der Hardware zu erhalten bzw. wieder herzustellen und vorhandene Mängel der Software durch zumutbaren Aufwand zu beseitigen, jeweils soweit nicht anderes oder zusätzliches vereinbart ist.
- 2.2. Tarifmodell „Standard“:
 - 2.2.1. simply-X ist im Rahmen vereinbarter Instandhaltung verpflichtet, die vertragsgegenständliche Hardware am Aufstellungsort des Auftraggebers im Verlauf regelmäßiger Wartungsbesuche auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen und sich ggf. hierbei zeigende oder ankündigende Abweichungen der Ist- von der Sollbeschaffenheit im Wege der Instandsetzung (Ziff. 2.2.2) zu beseitigen. simply-X schuldet die Maßnahme der Instandhaltung durch Wartungsbesuch einmal je Kalenderjahr.
 - 2.2.2. simply-X ist im Rahmen vereinbarter Instandsetzung verpflichtet, nach vorheriger Anzeige einer Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der vertragsgegenständlichen Hardware durch den Auftraggeber oder unter den Voraussetzungen der Ziff. 2.2.1 diejenigen Instandsetzungsmaßnahmen auszuführen, die zur Wiederherstellung der Sollbeschaffenheit unerlässlich sind. simply-X ist hierbei in der Wahl der Mittel der Instandsetzung frei.
 - 2.2.3. Der Zeitpunkt der Durchführung der geschuldeten Instandhaltung (Ziff. 2.2.1) ist zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbaren. Die geschuldete Instandsetzung (Ziff. 2.2.2) ist innerhalb 72 Stunden nach Eingang einer entsprechenden Anzeige durch den Auftraggeber bei simply-X oder nach eigener Feststellung infolge Instandhaltung (Ziff. 2.2.1) zu beginnen.
 - 2.2.4. simply-X bietet dem Auftraggeber als Maßnahme der Instandhaltung wie auch der Instandsetzung zusätzlich einen telefonischen Support in den Zeiten Mo – Do 08:00 Uhr – 17:00 Uhr, Fr 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.
 - 2.2.5. Neben der vereinbarten Instandhaltungsmaßnahme der Wartungsbesuche nach Ziff. 2.2.1 erhält der Auftraggeber das Recht, an einem Veranstaltungstag je Kalenderjahr die technische Betreuung des Betriebs der hier vertragsgegenständlichen Hard- und Software durch simply-X anzufordern. Dieses Recht kann ersatzweise auch für die Ersteinrichtung der Hard- und Software für die kalenderjährliche Veranstaltungsreihe des Auftraggebers (Simulation) genutzt werden, sofern der hierdurch entstehende zeitliche Aufwand den eines Veranstaltungstages nicht überschreitet.

2.3. Tarifmodell „Premium“:

- 2.3.1. simply-X ist im Rahmen vereinbarter Instandhaltung verpflichtet, die vertragsgegenständliche Hardware am Aufstellungsort des Auftraggebers im Verlauf der festgelegten Wartungsbesuche auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen und sich ggf. hierbei zeigende oder ankündigende Abweichungen der Ist- von der Sollbeschaffenheit im Wege der Instandsetzung (Ziff. 2.3.2) zu beseitigen. simply-X schuldet die Maßnahme der Instandhaltung durch Wartungsbesuch zweimal je Kalenderjahr.
- 2.3.2. simply-X ist im Rahmen vereinbarter Instandsetzung verpflichtet, nach vorheriger Anzeige einer Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der vertragsgegenständlichen Hardware durch den Auftraggeber oder unter den Voraussetzungen der Ziff. 2.3.1 diejenigen Instandsetzungsmaßnahmen auszuführen, die zur Wiederherstellung der Sollbeschaffenheit unerlässlich sind. simply-X ist hierbei in der Wahl der Mittel der Instandsetzung frei.
- 2.3.3. Der Zeitpunkt der Durchführung der geschuldeten Instandhaltung (Ziff. 2.3.1) ist zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbaren. Die geschuldete Instandsetzung (Ziff. 2.3.2) ist innerhalb 36 Stunden nach Eingang einer entsprechenden Anzeige durch den Auftraggeber bei simply-X oder nach eigener Feststellung infolge Instandhaltung (Ziff. 2.3.1) zu beginnen.
- 2.3.4. simply-X bietet dem Auftraggeber als Maßnahme der Instandhaltung wie auch der Instandsetzung zusätzlich einen telefonischen Support in den Zeiten 09:00 Uhr – 22:00 Uhr, jeweils montags bis sonntags.
- 2.3.5. Neben der vereinbarten Instandhaltungsmaßnahme der Wartungsbesuche nach Ziff. 2.3.1 erhält der Auftraggeber das Recht, an zwei Veranstaltungstagen je Kalenderjahr die technische Betreuung des Betriebs der hier vertragsgegenständlichen Hard- und Software durch simply-X anzufordern. Dieses Recht kann ersatzweise auch für die Ersteinrichtung der Hard- und Software für die kalenderjährliche Veranstaltungsreihe des Auftraggebers (Simulation) genutzt werden, sofern der hierdurch entstehende zeitliche Aufwand den eines Veranstaltungstages nicht überschreitet.

2.4. Tarifmodell „Event-Flex“:

- 2.4.1. Die Vertragsparteien gestalten den von simply-X sowie dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungsumfang der Wartung nach individueller Abrede unter Bezugnahme auf, sowie in Ergänzung des Tarifmodells „Standard“ oder „Premium“. Entsprechende Vereinbarungen sind der dem Vertrag beizufügenden Anlage EF zu entnehmen.
- 2.4.2. Wesentlicher Bestandteil des Tarifmodells „Event-Flex“ ist der von simply-X neben der Wartungsleistung zusätzlich zu erbringende Dienstleistungsanteil der Eventbetreuung, wie er gleichfalls der Anlage EF zu entnehmen ist. Diese zusätzliche Dienstleistung der simply-X ist neben der Wartungsleistung (Ziff. 4.1) gesondert zu vergüten, kann jedoch ohne separate Vergütungsabsprache als Teil der monatlichen Pauschalvergütung vereinbart werden.
- 2.5. simply-X schuldet die Pflege der gegenständlichen Software gleichermaßen unabhängig vom vereinbarten Tarifmodell wie folgt:
 - 2.5.1. simply-X ist verpflichtet, vom Auftraggeber gemeldete oder auf anderem Wege zur Kenntnis gebrachte, reproduzierbare Fehler der Software zu untersuchen und soweit zu deren Beseitigung ausreichend dem Auftraggeber nach Möglichkeit Hinweise zu erteilen, um die Folgen des Fehlers zu vermeiden oder zu beseitigen. Als Fehler gilt jede Fehlfunktion der Software, die bewirkt, dass eine nach ihrer dem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung vorgesehene Funktion nicht oder nicht zutreffend erfüllt wird oder sich die Software in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält.
 - 2.5.2. simply-X wird zunächst versuchen, einen Fehler gemäß Ziff. 2.5.1 unter Mitwirkung des Auftraggebers durch den im Rahmen der Instandsetzung geschuldeten telefonischen Support zu beheben. Auch steht es simply-X grundsätzlich frei, die geschuldete Pflege an einem anderen als dem Aufstellungsort zu erbringen, etwa durch Fernwartung oder Ferndiagnose.
 - 2.5.3. Bei wesentlichen Fehlern ist simply-X verpflichtet, diesen mittels einer der nachfolgenden Programmaktualisierungen zum Zwecke der Fehlerbeseitigung (nachfolgend: Updates) zu beheben. Solche fehlerbeseitigenden Programmaktualisierungen sind von funktionserweiternden Programmaktualisierungen (nachfolgend: Upgrades) zu unterscheiden, die nicht Gegenstand des Wartungs- und Pflegevertrages sind. Allerdings steht es simply-X frei, die geschuldete Fehlerbeseitigung auch mittels solcher Upgrades zu erbringen, die dann Gegenstand der geschuldeten Softwarepflege werden.
 - 2.5.4. Sonstige Fehler der Software sind nur zu beheben, wenn dies simply-X mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Programmteile erforderlich wäre.
 - 2.5.5. Werden Fehler seitens simply-X durch Programmaktualisierungen (Updates oder Upgrades) beseitigt oder erfolgt eine solche Programmaktualisierung außerhalb der Fehlerbeseitigung auf alleiniges Betreiben der simply-X, so trägt simply-X sämtliche erforderlichen Folgekosten, die entstehen, um auch die von der Software betroffene/betriebene Hardware auf das zum weiteren Betrieb erforderliche Maß zu aktualisieren. Gleiches gilt für eine ggf. erforderliche werdende Aktualisierung programmierter Software-Schnittstellen.
 - 2.5.6. Nicht vertragsgegenständliche Upgrades der gegenständlichen Software kann der Auftraggeber von simply-X zu den üblichen Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA) erwerben. Eine Vergütung solcher Upgrades erfolgt nach dem jeweils vom Auftraggeber gewählten Tarifmodell des hiesigen Wartungs- und Pflegevertrages (vgl. Ziff. 4.5). Gegenstand der von simply-X geschuldeten Pflege ist stets die jüngste beim Auftraggeber installierte Programmversion.

Besondere Geschäftsbedingungen Wartungs- und Pflegevertrag (BBWP SX) der simply-X GmbH

- 2.5.7. simply-X schuldet den Beginn der unter Ziff. 2.5.1 – 2.5.3 vereinbarten Pflegeleistung innerhalb der nach dem vom Auftraggeber gewählten Tarifmodell zugesicherten Reaktionszeit für die Instandsetzung (Ziff. 2.2.3 bzw. 2.3.3).
- 2.6. Die von simply-X erbrachte Wartungs- und Pflegeleistung ist jeweils nach deren Abschluss nach Art und Umfang gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu dokumentieren.
- 2.7. simply-X ist bei der Erfüllung des Wartungs- und Pflegevertrages zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen ihrer Wahl berechtigt, sofern diese zuvor gleichfalls von simply-X auf die in diesem Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Verschwiegenheitspflichten verpflichtet wurden.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat simply-X mit Abschluss des Wartungs- und Pflegevertrages eine bei ihm beschäftigte oder anderweitig hierfür verantwortliche Person als Systemverantwortlichen für die vertragsgegenständlichen Hard- und Software zu benennen. Im Falle eines Wechsels der Person des Systemverantwortlichen ist simply-X unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3.2. Der vom Auftraggeber benannte Systemverantwortliche ist Ansprechpartner für sämtliche Fragen der seitens simply-X geschuldeten Wartung und Pflege sowie deren Durchführung. Zu den Zeiten der Leistungserbringung durch simply-X muss der Systemverantwortliche für simply-X verfügbar sein. Der Systemverantwortliche ist vom Auftraggeber mit sämtlichen Befugnissen auszustatten, um in allen Fragen der Durchführung des Wartungs- und Pflegevertrages Auskünfte zu erteilen sowie Entscheidungen eigenständig zu treffen oder zu veranlassen.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, simply-X eine jede Wartungsmaßnahme an der vertragsgegenständlichen Hard- und/oder Software begründende Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit bzw. einen Mangel unverzüglich schriftlich per E-Mail anzuzeigen.
- 3.4. Der Auftraggeber hat simply-X bei der geschuldeten Wartung im Rahmen des Zumutbaren bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere wird er simply-X hierfür ungehinderten Zugang zur zu wartenden Hard- und Software ermöglichen, schriftliche Mängelberichte vorlegen und sonstige Daten und Protokolle bereitstellen, die zur Fehleranalyse geeignet sind.
- 3.5. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten die für die Wartung erforderliche Betriebsumgebung bzw. den erforderlichen Betriebszustand der Hard- und Software her, soweit dies nicht infolge des Wartungsanlasses unmöglich ist. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung erforderlicher technischer Einrichtungen (Stromversorgung, Telefon- und Internetverbindung, sonstige Datenübertragungsleitungen). Sollte der ordnungsgemäße Betrieb der gegenständlichen Hard- und Software nur unter Einbeziehung von Komponenten Dritter möglich sein, welche hier nicht Vertragsgegenstand sind, so hat der Auftraggeber für deren Funktionsbereitschaft zu sorgen.
- 3.6. Der Auftraggeber hat vor jeder durch simply-X zu erbringenden Wartungsmaßnahme auf eigene Kosten eine ordnungsgemäße und die Wiederherstellung ermöglichende Sicherung sämtlicher personen- und betriebsbezogener Daten vorzunehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Hard- und Software oder auf Gerätschaften befinden, die in wechselseitiger Verbindung zu den Wartungsgegenständen stehen.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von simply-X zum Zwecke der Softwarepflege erstellten Updates oder diese nach der Bestimmung von simply-X ersetzende Upgrades jederzeit durch simply-X installieren zu lassen, soweit nicht gewichtige Gründe des Auftraggebers dagegen sprechen.

4. Vergütung

- 4.1. Der Auftraggeber schuldet für die von simply-X zu erbringende Wartung eine monatliche Pauschalvergütung, die sich grundlegend nach dem Typ der zu wartenden Hardware und/oder Software, deren Anzahl (ggf. nach Volumentarif) sowie dem vom Auftraggeber gewählten Tarifmodell errechnet. Maßgeblich hierfür ist das für diesen Wartungs- und Pflegevertrag grundlegende Auftragsblatt sowie die gleichfalls zum Vertragsbestandteil zu zählende Preisliste von simply-X in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (Anlage zum Vertrag).
- 4.2. Die Vertragsparteien sind frei, unabhängig von der gem. Ziff. 4.1 maßgeblichen Vergütungsberechnungsformel eine Pauschalvergütung zu vereinbaren.
- 4.3. Die Pauschalvergütung ist im Falle der Erweiterung des Umfanges der zu wartenden Hard- und/oder Software sowie im Falle des vereinbarten Tarifwechsels anhand der jeweils gültigen Preisliste von simply-X anzupassen.
- 4.4. Zusätzlich zur vereinbarten monatlichen Pauschalvergütung schuldet der Auftraggeber für Aufwendungen der vereinbarten Wartung je nach Tarifmodell folgendes:
 - 4.4.1. Kosten für Ersatzteile der Hardware: 75% im Tarifmodell „Standard“, 50% im Tarifmodell „Premium“. Die Bezugsgröße der Kosten der Ersatzteile ist der jeweils gültigen Preisliste von simply-X zu entnehmen.
 - 4.4.2. Kosten der Anfahrt zum jeweiligen Aufstellungsort: 0,99 € / km im Tarifmodell „Standard“ sowie im Tarifmodell „Premium“.
- 4.5. Für den gesondert zu vereinbarenden Bezug nicht zum Wartungsumfang gehörender Upgrades der vertragsgegenständlichen Software hat der Auftraggeber im Tarifmodell „Standard“ 25% des Preises der jeweils gültigen Preisliste von simply-X zu entrichten. Im Tarifmodell „Premium“ ist der Bezug solcher Upgrades inklusive. Nicht von dieser Vorzugspreisregelung erfasst sind solche Weiterentwicklungen der vertragsgegenständlichen Software, die nach ihrem Umfang über den eines Upgrades

hinausgehen und daher eine signifikante Weiterentwicklung der Software insgesamt und nicht nur einzelner Programmteile darstellen.

- 4.6. Wird simply-X vom Auftraggeber wegen solcher Maßnahmen beansprucht, die nicht nach diesen Wartungs- und Pflegevertrag geschuldet sind, oder stellt sich eine zunächst als vertragsgemäße Wartungstätigkeit gedachte Maßnahme nachträglich als eine nicht-vertragsgemäße heraus (Ziff. 1.4), so hat der Auftraggeber simply-X hierfür gesondert zu vergüten. Die Vergütung richtet sich in diesen Fällen nach der Preisliste von simply-X in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4.7. Die zwischen den Parteien im Rahmen dieses Wartungs- und Pflegevertrages vereinbarte pauschale Vergütung der Wartung wird durch mögliche Gewährleistungsfälle nicht berührt und bleibt grundsätzlich seitens des Auftragsgebers geschuldet.
- 4.8. simply-X ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten monatlichen Pauschalvergütung sowie der hierneben gemäß Ziff. 4.4 seitens des Auftraggebers geschuldeten Kostenerstattung berechtigt. Die Anhebung darf die durchschnittliche Vergütung des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums um nicht mehr als 10% überschreiten. Ihre Angemessenheit ist bei fehlendem Einvernehmen der Parteien insbesondere an Veränderungen betrieblicher Faktoren wie Allgemeinkostenanteil und Lohnkostenanteil auf Seiten von simply-X zu orientieren. Die Preisanpassung tritt frühestens drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem simply-X den Auftraggeber hierüber schriftlich informiert hat.
- 4.9. Die Vergütung ist jeweils zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen. Sie ist zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 5.1. Der Vertrag beginnt zu dem von den Parteien im Auftragsblatt vereinbarten Zeitpunkt.
- 5.2. Die Laufzeit des Vertrages ist auf die von den Parteien im Auftragsblatt vereinbarte erstmalige Mindestvertragslaufzeit vereinbart. Sie verlängert sich automatisch jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird.
- 5.3. Dem Auftraggeber steht im Fall einer seitens simply-X vorgenommenen Preisanpassung nach Ziff. 4.8 das Recht zu, den Wartungs- und Pflegevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Tag des Inkrafttretens der angepassten Pauschalvergütung außerordentlich zu kündigen.
- 5.4. Daneben steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen.
- 5.5. Eine jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Nutzungsrechte, Rechte Dritter

- 6.1. simply-X räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen der Wartung überlassenen Softwareprodukten eigener Entwicklung (Updates, Upgrades) ein Nutzungsrecht gemäß der hierfür geltenden Endnutzer-Lizenzbedingungen ein (EULA). Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht sich in seiner Laufzeit nach der bzgl. der ursprünglichen Programmversion vereinbarten Nutzungsdauer richtet. simply-X stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die Dritte diesem gegenüber wegen der Nutzung dieser Softwareprodukte erheben. Jüngere Nutzungsrechte lösen ältere Nutzungsrechte am selben Softwareprodukt ab.
- 6.2. Vorstehendes Nutzungsrecht umfasst auch Arbeitsergebnisse der überlassenen Softwareprodukte.
- 6.3. simply-X versichert weiter, im Rahmen der Wartung zur Überlassung solcher Softwareprodukte berechtigt zu sein, die mit Rechten Dritter belegt sind, sowie hieran Bearbeitungen und/oder Veränderungen vornehmen zu dürfen bzw. vornehmen lassen zu dürfen. simply-X stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Überlassung, Bearbeitung und/oder Veränderungen solcher Softwareprodukte gegen diesen erheben.
- 6.4. Der Auftraggeber versichert seinerseits, dass er hinsichtlich solcher Hard- oder Softwareprodukte, die mit Rechten Dritter belegt sind, das Recht besitzt, die hier vertragsgegenständliche Wartung vollumfänglich durch simply-X erbringen zu lassen. Dies schließt die Bearbeitung und/oder Veränderung von Hardware, die im Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten steht, ausdrücklich ein. Gleiches gilt für die Bearbeitung und/oder Veränderung von Software. Der Auftraggeber stellt simply-X von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung und/oder Veränderung oder sonstiger Rechtsverletzung der Hard- und Software geltend gemacht werden.

7. Mängelansprüche / Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 7.1. simply-X erbringt Gewährleistung für die mit diesem Wartungs- und Pflegevertrag versprochenen Leistungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Mängelansprüche aus Softwarepflege gelten als verjährt, sobald ein der Wartung dienendes Updates installiert und der Fehler dadurch beseitigt ist.
- 7.2. simply-X haftet für Schäden aus oder bei der Erfüllung wesentlicher Pflichten dieses Vertrages nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens von simply-X oder deren Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person besteht eine Haftung infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens; Ersatzleistungen im Falle leicht fahrlässigen Verhalten sind auf vorerhebbare Schäden beschränkt.
- 7.3. Die Haftung von simply-X für Schäden, die nicht Personenschäden sind, ist auf den Jahresbetrag einer Pauschalvergütung aus diesem Vertrag beschränkt.

Besondere Geschäftsbedingungen Wartungs- und Pflegevertrag (BBWP SX) der simply-X GmbH

- 7.4. Eine Haftung von simply-X für einen möglichen Verlust oder die Löschung von Daten des Auftraggebers jeglicher Art auf der vertragsgegenständlichen Hard- und/oder Software, sonstiger eigener Hard- und/oder Software des Auftraggebers oder Dritter ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird auf seine Mitwirkungspflicht nach Ziff. 3.6 hingewiesen. simply-X kann allenfalls zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet werden, den eine Wiederherstellung der zuvor seitens des Auftraggebers gesicherten Daten erfordert.

8. Datenschutz, Verschwiegenheitspflichten

- 8.1. Vom Auftraggeber angegebene oder sonst eingebrachte betriebs- oder personenbezogenen Daten sowie infolge der Wartung bei simply-X anfallende Daten über Art und/oder Häufigkeit der Leistungsnutzung werden von simply-X oder von ihr hierfür beauftragten Personen zum Zwecke der Vertragsbegründung, Vertragsdurchführung und Vertragsbeendigung erhoben, gespeichert und genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, vom Auftraggeber darüber hinaus genehmigt worden oder vom Gesetz vorgegeben ist.
- 8.2. Der Auftraggeber versichert, dass die Erhebung ggf. anfallender Daten infolge Nutzung Dritter/Kunden des Auftraggebers durch diese nach vorheriger Aufklärung genehmigt worden ist. Der Auftraggeber stellt simply-X von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte infolge falscher Versicherung oder rechtswidrig erhobener Daten gegenüber simply-X erheben.
- 8.3. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihnen während der Dauer dieses Vertrages bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge der jeweils anderen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die in geschäftlicher Beziehung zu einer Partei stehen oder gestanden haben, und die ihnen in Ausübung dieses Vertrages bekannt geworden sind. Nach Beendigung des Vertrages besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit grundsätzlich fort.
- 8.4. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Parteien ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist eine Partei verpflichtet, eine Weisung der anderen Partei einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sämtliche Informationen, die einer Partei infolge ihres tätigkeitsbedingten Einblicks in Geschäftsinterna Dritter, die in geschäftlicher Beziehung zur anderen Partei stehen oder gestanden haben, erlangt, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 8.5. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf nach diesem Vertrag getroffene Vergütungsvereinbarungen sowie sonstige Einzelheiten dieses Vertrages.
- 8.6. Alle die Parteien und deren Interessen berührenden Briefe ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen im Eigentum der Parteien stehenden Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Material, elektronische Datenträger usw. sind nach Aufforderung bzw. nach Beendigung dieses Vertrages unaufgefordert der anderen Partei zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für sämtliche Gegenstände, die der Partei von Dritten zum Gebrauch überlassen worden sind.
- 8.7. Die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen der Parteien sind zu beachten, vertrauliche und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten. Eine eventuell amtliche Geheimhaltungspflicht bildet einen Teil dieses Vertrages.
- 8.8. Die Parteien verpflichten einander auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz und weisen auf die Strafbarkeit von Verstößen hin. Die Parteien verpflichten sich, die hier abgegebene Verschwiegenheitserklärung vollumfänglich und soweit rechtlich zulässig auch auf eventuell von ihnen zu beschäftigende Arbeitnehmer, Dienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen durch geeignete Vereinbarung zu erstrecken.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Bestandteile dieses Wartungs- und Pflegevertrages sind zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung neben diesen Besonderen Geschäftsbedingungen des Wartungs- und Pflegevertrages (BBWP SX) das Auftragsblatt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste simply-X (Anlage A1), eine ggf. vereinbarte Anlage EF zum Tarifmodell „Event-Flex“. Es gilt daneben die jeweils gültige Preisliste simply-X zu den im vorstehenden Bedingungsmerk vereinbarten Zeitpunkten. Selbiges gilt für die EULA simply-X.
- 9.2. Sollten einzelne Regelungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleibt das übrige Bedingungsmerk hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.
- 9.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese ist nicht durch mündliche Abreden zu ersetzen.
- 9.4. Es gilt deutsches Sachrecht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften sowie gültigen internationalen Sachrechts, wie bspw. des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.5. Gerichtsstand ist am Sitz der simply-X. Erfüllungsort der von der simply-X zu erfüllenden Leistungen ist ebenfalls am Sitz der simply-X, sofern sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Slots & Screens der simply-X GmbH für den Geschäftsbereich simply-screen

Die simply-X GmbH (nachfolgend simply-X) stellt dem Werbenden die vereinbarten Werbezeiten (**Slots**) und Werbeflächen (**Screens**) im Rahmen des Geschäftsbereichs simply-screen und daneben Service- und Supportleistungen nach Maßgabe dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen Slots & Screens** zur Verfügung. Eine Hardware-Leihstellung an den Werbenden direkt regeln die Parteien ggf. separat.

1 Funktionsweise des videobasierten Werbesystems simply-screen

1.1 simply-X betreibt ein Werbeflächenetz mittels Aufstellung und Betrieb videobildschirmbasierter Werbeflächen (**Screens**) verschiedenster Größe. Aufstellung und Betrieb der hierin erfassten Werbeflächen organisiert simply-X eigenständig, wobei sie sich auch der Erfüllung durch Dritte am sog. Point Of Sale (POS) bedient. Der Betrieb der Werbeflächen wird von simply-X weiterhin durch die Bereitstellung von Software-Komponenten gewährleistet, die sie selbst entwickelt. Hierbei handelt es sich um die Programmteile simply-screen.server, simply-screen.admin, simply-screen.player und simply-screen.checker. Das server- und client-basierte Zusammenspiel der Hardware- und Software-Komponenten macht den Betrieb des Videowerbesystems „simply-screen“ aus.

1.2 Jede Werbefläche wird vollautomatisch in einer Endlosschleife mit von einer Vielzahl von Werbenden bestückten Werbeeinheiten bespielt. Gegenstand dieser Endlosschleife ist eine Abfolge von Werbeeinheiten, die sich aus maximal zehn Werbeplätzen/-inhalten ergibt. Jeder Werbeplatz belegt eine Anzeigedauer von sechs Sekunden (**Slot**), womit jede Abfolge von Werbeeinheiten eine maximale Anzeigedauer von 60 Sekunden aufweist.

1.3 Der Werbende erhält im Rahmen der getroffenen Vereinbarung direkten Zugriff auf den Programmteil simply-screen.admin, den er damit lizenziert. Der Programmteil simply-screen.admin ermöglicht dem Werbenden die Bestückung und Verwaltung der von ihm gemieteten Werbezeiten (**Slots**) und Werbeflächen (**Screens**) mit digitalen Inhalten.

2 Leistungen der simply-X

2.1 Werbezeiten (Slots)

2.1.1 simply-X stellt dem Werbenden die beauftragte Anzahl von Slots auf den beauftragten Screens zur Verfügung.

2.1.2 simply-X garantiert hierneben, dass maximal ein Slot mit herkömmlichen, mithin der Veranstaltungsbranche nicht zugehörigen Werbeeinheiten besetzt sein wird. Die übrigen Slots einer Werbeabfolge werden ausschließlich mit Werbeeinheiten der Veranstaltungsbranche besetzt.

2.1.3 Unabhängig von der unter 2.1.2 zugesicherten Belegung der Slots ist simply-X in der Vermarktung des sog. „Footer“-Bereichs eines jeden Screens frei. Dieser darf von simply-X mit Eigenwerbung oder jedem anderen, auch branchenfremden Werbeeinheit belegt werden.

2.1.4 simply-X ist frei, Funktion, Funktionsumfang sowie Gestaltung der lizenzierten Software durch regelmäßige Updates zu verändern, solange dadurch der Gesamtcharakter und die vertragswesentlichen Leistungen der Software nicht erheblich verändert werden.

2.1.5 Der Werbende erhält auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch das Recht, die vereinbarten Lizenzen des Programmteils simply-screen.admin in Unterlizenz Dritten zu überlassen. Der Werbende garantiert in diesem Fall die Einhaltung dieser Miet- und Lizenzbedingungen durch Dritte und haftet unverändert gemäß dieser Vereinbarung verschuldensunabhängig auch für fremdes Fehlverhalten. Die Person des unterberechtigten Dritten ist simply-X jeweils zu benennen.

2.1.6 Nach Beendigung dieser Vereinbarung hat der Werbende sämtliche installierten Lizenzen nach Wahl der simply-X an diese herauszugeben oder zu löschen. Es dürfen keinerlei Kopien der lizenzierten Software zurückbehalten werden. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Archivierung der auf Hardware-Leihstellungen oder Servern der simply-X vorhandenen Daten und Inhalte hat der Werbende nicht. Urheberrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt. simply-X wird etwaige solche Daten und Inhalte nicht für eigene Zwecke nutzen.

2.2 Werbeflächen (Screens)

2.2.1 simply-X stellt dem Werbenden die beauftragten Slots auf der beauftragten Anzahl von Screens zur Verfügung.

2.2.2 Die von simply-X bereitgestellten Screens haben die in dieser Vereinbarung nach Stückzahl zugesicherte Baugröße/Bildschirmdiagonale. Die Auswahl der Geräte (Hersteller, Typ) wird gemäß der vereinbarten Größe durch simply-X bestimmt. simply-X behält sich vor, die leihweise an den Verantwortlichen des POS überlassene Hardware jederzeit während der Vertragslaufzeit gegen gleichartige/wertige auszutauschen. simply-X behält sich das Recht vor, die Größe der beauftragten Screens nach Bedarf aufzustocken.

2.2.3 Die vom Werbenden beauftragten Screens werden hinsichtlich ihrer geografischen Belegenheit von simply-X wie in dieser Vereinbarung zugesichert bereitgestellt. Vorbehaltlich abweichender Regelung gilt folgende Definition des beauftragten Flächennetzes: Stadt = Umkreis Stadtzentrum 10km; Region = geopolitische Region; Land = Land der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus können die Parteien auch Territorien geopolitischer Verwaltungseinheiten/Gebietskörperschaften (bspw. Kreis, Landkreis, etc.) als Bezugsgröße vereinbaren.

2.2.4 Sollte die vom Werbenden beauftragte Anzahl an Screens die im jeweiligen Flächennetz der simply-X verfügbare Anzahl von Screens unterschreiten, so wird sich simply-X darum bemühen, vom Werbenden geäußerte Präferenzen bei der Auswahl der Screens zu berücksichtigen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung bestimmter Screens hat der Werbende nicht. Deren Auswahl innerhalb des vereinbarten Flächennetzes obliegt allein simply-X.

2.2.5 simply-X garantiert die werbewirksame Aufstellung der Screens am POS. simply-X wird darauf hinwirken, dass die Aufstellung auch eine Wahrnehmung

der Werbeeinheiten durch Kunden außerhalb der garantierten normalen Ladenöffnungszeiten ermöglicht. Einen Anspruch hierauf hat der Werbende nicht.

2.3 Service- und Supportleistungen

2.3.1 simply-X gewährleistet als Teil der vereinbarten Vergütung soweit nicht anders vereinbart die erstmalige Installation der vom Werbenden lizenzierten Programmteile sowie deren Inbetriebnahme auf der Hardware des Werbenden. Hierzu wird simply-X dem Werbenden den über das Programmteil simply-screen.admin vermittelten Zugang zum Programmteil simply-screen.server einrichten, der die Werbeeinheiten, Playlists, etc. verwaltet.

2.3.2 simply-X wird als Teil der vereinbarten Vergütung die Mitarbeiter des Werbenden einmalig im Rahmen der Erstinstallation auf die Benutzung der Software schulen.

2.3.3 simply-X gewährleistet darüber hinaus als Teil der vereinbarten Vergütung zu den normalen Geschäftszeiten telefonischen Support bei der Problemlösung der Bedienung oder Funktionsstörungen der lizenzierten Software. Hiervon nicht umfasst ist die gewöhnliche, grundlegende Bedienung der lizenzierten Software sowie sonstige zum Betrieb der vom Werbenden eingesetzten Hardware benötigte Software.

2.3.4 Der Werbende erhält im Rahmen dieser Vereinbarung kostenfrei Updates der lizenzierten Software zur Verfügung gestellt, deren Installation durch simply-X vorgenommen wird.

2.3.5 simply-X gewährleistet als Teil der vereinbarten Vergütung regelmäßige Datensicherungen der auf ihrem Server infolge der Nutzung des Programmteils simply-screen.admin abgelegten Daten. Eine darüber hinausgehende Datensicherung, insbesondere auf vom Werbenden eingesetzter PC-Hardware, erfolgt nicht.

2.3.6 simply-X ist hinsichtlich der Auswahl der zu erbringenden erforderlichen Servicemaßnahmen im Übrigen frei.

3 Obliegenheiten, allg. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Werbenden

3.1 Lizenzierte Software / Werbeeinheiten

3.1.1 Der Werbende hat zur Gewährleistung der vollen Funktionstüchtigkeit der lizenzierten Software auf seine Kosten einen Internet-Anschluss zur Verfügung zu stellen, der die Steuerung des Programmteils simply-screen.server mittels des Programmteils simply-screen.admin gewährleisten kann.

3.1.2 Der Werbende verwaltet die von ihm beauftragten Slots eigenständig mittels des von ihm lizenzierten Programmteils simply-screen.admin. Hierüber erhält er die Möglichkeit, die von ihm beauftragten Slots mit Werbeeinheiten seiner Wahl und in von ihm mittels sog. „Playlist“ festgelegter Abfolge zu bespielen.

3.1.3 Der Werbende verpflichtet sich, die beauftragten Slots nur mit solchen Werbeeinheiten zu bespielen, die die Bewerbung von eigenen oder fremden Veranstaltungen aus dem Bereich Sport und Kultur zum Gegenstand haben. Die gleichzeitige, jedoch untergeordnete Bewerbung von Dritten, etwa Sponsoren oder Förderern sowie deren Produkten oder Geschäftsbetrieb, steht dieser Verpflichtung nicht entgegen.

3.1.4 Der Werbende nutzt für die Bespielung der beauftragten Slots ausschließlich Werbeeinheiten in den von der Software simply-screen.player verarbeiteten digitalen Formaten oder Codecs. Diese können jederzeit bei simply-X erfragt werden. Von simply-X derzeit unterstützte Dateiformate sind *.jpg, *.jpeg, *.gif, *.avi, *.wmv und *.flash. Der Werbende hat den Werbeeinheit auf eigene Kosten im Zielformat 1920 x 1080 Pixel bereitzustellen.

3.1.5 Der Werbende darf die lizenzierte Software ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und im Umfang der erworbenen Lizenz nutzen. Jegliche vertragswidrige Nutzung, Veränderung, Vervielfältigung, Speicherung/Sicherung auf externen Datenträgern, Dekompilierung, Überlassung oder ein Zurverfügungstellen an Dritte (soweit nicht durch simply-X ausdrücklich genehmigt) oder sonstige Modifizierung ist untersagt. Jeder Fall der Zuwiderhandlung berechtigt simply-X, vom Werbenden unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe 5.000,00 EUR zu fordern. Darüber hinausgehend bleibt das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz unberührt.

3.1.6 Der Werbende hat im Falle von Fehlfunktionen, Beschädigungen oder Verlust der lizenzierten Software unverzüglich die simply-X zu unterrichten und ausschließlich die von dieser versprochene Serviceleistung in Anspruch zu nehmen.

3.1.7 Der Werbende ist im Rahmen der Nutzung der lizenzierten Software vollumfänglich verantwortlich für die Einhaltung geltenden Rechts, insbesondere durch die im Wege der Softwarenutzung veröffentlichten (Werbe)Inhalte. Die Nutzung der Software zur Veröffentlichung jugendgefährdender oder sonstiger rechtswidriger Inhalte ist ausdrücklich untersagt. Der Werbende stellt simply-X sowie mögliche verantwortliche Dritte am POS von jeglicher Haftung frei, die diese infolge rechtswidrig unter Benutzung der lizenzierten Software veröffentlichter Inhalte treffen mag.

3.2 Service- und Supportleistungen, Sonstige

3.2.1 Der Werbende hat simply-X jeglichen Service- oder Supportfall schnellstmöglich anzuzeigen.

3.2.2 Die Veränderung vertragswesentlicher Daten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Werbenden anzugeben sind (insbesondere Anschrift, Vertretungsbefugnis, Telekommunikationsverbindungen, etc.), ist simply-X unverzüglich anzuzeigen. Selbiges gilt auch bei Veränderung der Bankverbindung, für die eine Einzugsermächtigung besteht.

4 Vergütungsregelungen

4.1 Die vereinbarte monatliche Vergütung sowie ggf. sonstige vereinbarten Beträge zahlt der Werbende im Voraus an simply-X. Die unaufgeforderte Rückgabe der Softwarelizenz(en) entbindet den Werbenden vor Ablauf der

Allgemeine Geschäftsbedingungen Slots & Screens der simply-X GmbH für den Geschäftsbereich simply-screen

Vertragslaufzeit nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Vergütung.

4.2 Sollte der Werbende simply-X eine Einzugsermächtigung erteilt haben, so wird simply-X dessen benanntes Konto in Höhe der fälligen Beträge bis zum 5. eines jeden Monats belasten. Andernfalls erfolgt zum entsprechenden Zeitpunkt Rechnungsstellung durch simply-X. Vereinbartes Zahlungsziel sind zehn Tage ab Rechnungszugang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Werbenden zu vertretenden Umstand unberichtigt zurückgerufen, kann simply-X Ersatz der entstandenen Fremdkosten sowie der ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren verlangen.

4.3 Die vereinbarte Vergütung bleibt für die erstmalig vereinbarte Vertragslaufzeit unverändert. simply-X ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 7.3 die Vergütung zu erhöhen, jedoch nur einmal innerhalb 18 Monate. Die Erhöhung ist dem Werbenden wenigstens einen Monat im Voraus mitzuteilen. Der Werbende ist berechtigt, die Vereinbarung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, sollte die Erhöhung innerhalb der jeweils gültigen Laufzeit mehr als zehn Prozent der zu verändernden Vergütung ausmachen. Die Kündigung aus einem solchen Grunde hat simply-X bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erhöhung zuzugehen. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, so gilt die Erhöhung als genehmigt.

5 Leistungsstörungen, Haftung, Rücktritt

5.1 Der Werbende ist berechtigt, bei einer vollständigen oder teilweisen Programmfehlfunktion, der Unerreichbarkeit des Server-Programmtails oder eines Ausfalls der beauftragten Screens/Slots die vereinbarte Vergütung entsprechend der Schwere und Dauer der Störung angemessen anteilig zu mindern, soweit er, seine Erfüllungsgehilfen oder mögliche Unterlizenznehmer den Ausfall nicht zu vertreten haben.

5.2 Im Falle nur geringfügiger Störungen ist eine Minderung ausgeschlossen. Diese ist dann anzunehmen, wenn die Funktionstüchtigkeit der lizenzierten Software oder der beauftragten Screens unter 98 Prozent der jährlich zugesicherten Betriebsleistung sinkt und simply-X innerhalb 24 Stunden nach notwendiger Anzeige der Funktionsuntüchtigkeit keine Abhilfe schafft.

5.3 Vorstehende Regelung der Ziffer 5.2 gilt auch im Falle von Softwareaktualisierungen auf den Servern von simply-X und/oder der simply-screen.admin-Hardware des Werbenden selbst.

5.4 simply-X haftet nicht für Schäden, die dem Werbenden durch den Betrieb oder die Installation eigener oder in Verbindung mit der Lizenzvereinbarung ggf. leihweise überlassener Hardware entstehen, insbesondere an den dem Werbenden gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs mögliche Einwirkungen sind. Dies gilt auch für die für den Betrieb der lizenzierten Software selbst genutzte Hardware sowie andere darauf installierter Software.

5.5 Jegliche Haftung der simply-X für einen möglichen Verlust oder die Löschung von Daten des Werbenden jeglicher Art auf Hardware-Leihstellungen (Screens), eigener Hardware des Werbenden oder den Servern der simply-X, insbesondere im Rahmen zu erbringender Serviceleistungen oder Aktualisierungen, ist ausgeschlossen.

5.6 Vorbenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von simply-X oder deren Erfüllungsgehilfen. Selbiges gilt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der simply-X.

5.7 Kommt der Werbende mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen mit mehr als zwei monatlichen Beiträgen in Verzug, wobei Verzug automatisch mit Ablauf der jeweiligen Fälligkeit eintritt, so kann simply-X bei Fortbestand der Zahlungsverpflichtung die Nutzung der lizenzierten Software untersagen, insbesondere die Serveranbindung aussetzen, bis sämtliche Zahlungsrückstände beglichen worden sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierneben unberührt.

5.8 Kündigt simply-X die Vereinbarung nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Werbenden bzw. nach Fristsetzung zur Zahlung im Fall des Zahlungsverzugs, so ist der Werbende zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der ausstehenden Leistung in Höhe der in Anbetracht der verbliebenen Restlaufzeit noch ausstehenden Vergütung abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt der Nachweis und die Geltendmachung abweichenden Schadens unbenommen.

5.9 Die Haftung der Parteien richtet sich im Übrigen nach sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibende Schadenersatzansprüche des Werbenden verjähren nach zwei Jahren.

6 Datenschutz

6.1 Vom Werbenden angegebene oder sonst eingebrachte personenbezogene Daten sowie infolge der Softwarenutzung bei simply-X anfallende Daten über Art und/oder Häufigkeit der Leistungsnutzung werden von simply-X oder von ihr hierfür beauftragten Personen zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, gespeichert und genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, vom Werbenden darüber hinaus genehmigt worden oder vom Gesetz vorgegeben ist.

5.2 Der Werbende versichert, dass die Erhebung ggf. anfallender Daten infolge Nutzung von berechtigten Unterlizenznehmern/Kunden des Werbenden durch diese nach vorheriger Aufklärung genehmigt worden ist. Der Werbende stellt simply-X von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte infolge falscher Versicherung oder rechtswidrig erhobener Daten gegenüber simply-X erheben.

7 Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Termin. Sollte sich die vollständige Auslieferung und Installation der von simply-X versprochenen Software-Programmeile im Anschluss an den vereinbarten Beginn der Vertragslaufzeit um mehr als 14 Kalendertage verzögern, so beginnt die Vertragslaufzeit abweichend zum Zeitpunkt der Auslieferung und Installation beim Werbenden.

7.2 Die Vereinbarung hat die vereinbarte Laufzeit und kann während dieser nicht ordentlich gekündigt werden.

7.3 Die Vereinbarungslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn nicht der Werbende oder simply-X jeweils zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit schriftlich kündigt. Die Kündigung auf elektronischem Wege ist ausgeschlossen.

7.4 Für die Kündigung im Falle von Erhöhungen der vereinbarten Vergütung gilt Ziffer 4.3.

7.5 Der Wunsch des Werbenden nach Veränderung oder Austausch der von simply-X vereinbarungsgemäß bereitgestellten Screens stellt keinen Kündigungsgrund dar. simply-X wird sich in einem solchen Fall um eine Vereinbarungsanpassung bemühen, die in der Regel in einem (Teil-)Storno und einer ergänzenden Neuvereinbarung unter Anpassung bestehen kann.

7.6 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solches besteht jedoch nicht in einer Störung der Softwarefunktionalität, der Serveranbindung oder eines sonstigen Ausfalls eines beauftragten Screens, die simply-X zu vertreten hat, sofern diese einen ununterbrochenen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitet. Im Falle höherer Gewalt wie auch nicht von simply-X zu vertretender Ausfälle von Telekommunikations-, Strom- oder anderer Drittdienstleistungen beträgt der vorgenannte Ausfallzeitraum wenigstens 30 Tage. Eine Verlängerung der Vereinbarungslaufzeit durch Störungen oder Ausfall erfolgt im Übrigen nicht.

8 Rechteübertragung, Aufrechnung

8.1 simply-X ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Ansprüche gegen den Werbenden ohne dessen Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Leistungspflichten der simply-X auf Dritte sowie der vollständigen Vertragsübernahme durch Dritte ist der Werbende berechtigt, die Vereinbarung vollumfänglich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge zu kündigen.

8.2 Der Werbende darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der simply-X nicht auf Dritte übertragen. Gegenstand einer solchen Zustimmung kann insbesondere eine vereinbarte Unterlizenz von Teilen der überlassenen Software an Dritte/Kunden des Werbenden sein.

8.3 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der simply-X ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Werbenden möglich. Zurückbehaltung nur mit Forderungen aus dem selben Vertragsverhältnis.

9 Sonstiges, Schlussvereinbarungen

9.1 Sofern zwischen den Parteien weitere Slots und/oder Screens aus dem Werbesystem simply-screen beauftragt werden (Erhöhung des Auftragsvolumens), werden bereits bestehende Vereinbarungen davon nicht berührt. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bleibt vorbehalten.

9.2 Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen Slots & Screens** (AGB) unwirksam sein, so bleibt das übrige Vertragswerk hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

9.3 simply-X ist berechtigt, diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen Slots & Screens** bei Bedarf zu ändern. Hierzu wird simply-X dem Werbenden die Änderung innerhalb angemessener Frist mitteilen. Widerspricht der Werbende nicht innerhalb einer weiteren, von simply-X zu bestimmenden, angemessenen Widerspruchsfrist, so gilt die Änderung als genehmigt.

9.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese ist nicht durch mündliche Abreden zu ersetzen.

9.4 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Sachrechts unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften sowie gültigen internationalen Sachrechts, wie bspw. des UN-Kaufrechts (CISG).

9.5 Gerichtsstand ist am Sitz der simply-X. Erfüllungsort der von der simply-X zu erfüllenden Leistungen ist ebenfalls am Sitz der simply-X, sofern nicht gegen Entgelt versprochene Hauptleistungspflichten nach ihrem wesentlichen Charakter einen abweichenden Erfüllungsort bedingen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertrieb und Lizenzierung der simply-X GmbH für den Geschäftsbereich simply-loyalty

Die simply-X GmbH (nachfolgend simply-X) stellt dem Lizenznehmer die vereinbarten Softwarelizenzen simply-screen und daneben Hardware-Leihstellungen und Service- und Supportleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen zur Verfügung.

1 Leistungen der simply-X

1.1 Software-Lizenz simply-screen

1.1.1 Die vertragsgegenständliche Mietlizenz hat die exklusiv von der simply-X entwickelte und vertriebene Software zur Bereitstellung video- und grafikbasierter Werbeeinhalte in digitaler Form auf Videobildschirmen mit PC-Anbindung und drahtloser Übertragung zum Gegenstand, genannt „simply-screen“.

1.1.2 Die mit der Softwarelösung simply-screen bereitgestellten Programmteile umfassen je Lizenz die jeweiligen Nutzungsrechte an den Teilprogrammen simply-screen.admin, simply-screen.player und simply-screen.server. Jede normalumfänglicher Lizenz der Softwarelösung simply-screen umfasst dabei drei (Unter)Lizenzen simply-screen.admin, eine Lizenz simply-screen.player und eine Lizenz simply-screen.server.

1.1.3 simply-X ist frei, Funktion, Funktionsumfang sowie Gestaltung der lizenzierten Software durch regelmäßige Updates zu verändern, solange dadurch der Gesamtcharakter und die vertragswesentlichen Leistungen der Software nicht erheblich verändert werden.

1.1.4 Der Lizenznehmer erhält auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch das Recht, die vereinbarten Lizenzen des Programmteils simply-screen.admin in Unterlizenz Dritten zu überlassen. Der Lizenznehmer garantiert in diesem Fall die Einhaltung dieser Miet- und Lizenzbedingungen durch Dritte und haftet unverändert gemäß dieser Vereinbarung verschuldensunabhängig auch für fremdes Fehlverhalten. Die Person des unterberechtigten Dritten ist simply-X jeweils zu benennen.

1.1.5 Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer sämtliche installierten Lizenzen nach Wahl der simply-X an diese herauszugeben oder zu löschen. Es dürfen keinerlei Kopien der lizenzierten Software zurückbehalten werden. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Archivierung der auf Hardware-Leihstellungen oder Servern der simply-X vorhandenen Daten und Inhalte hat der Lizenznehmer nicht. Urheberrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt. simply-X wird etwaige solche Daten und Inhalte nicht für eigene Zwecke nutzen.

1.2 Bereitstellung von Hardware

1.2.1 simply-X stellt dem Lizenznehmer sofern vereinbart leihweise und kostenfrei je lizenziertem Software-Paket simply-screen PC-Hardware zur Installation des Programmteils simply-screen.player zur Verfügung. Daneben erhält der Lizenznehmer je lizenziertem Software-Paket simply-screen einen allein zur Abspielung der grafischen Inhalte des Programmteils simply-screen.player vorgesehenen Videoflächbildschirm in der vereinbarten Größe nebst Wandhalterung oder Standfuß nach Wahl leihweise zur Verfügung gestellt. Die überlassene PC-Hardware wird seitens simply-X mit der betriebsnotwendigen Basissoftware ausgestattet sein. Eine über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Verwendung der Hardware-Leihstellungen ist nicht gestattet.

1.2.2 Sämtliche Hardware-Leihstellungen sowie zum Betrieb notwendige Software dritter Hersteller verbleiben Eigentum der simply-X.

1.2.3 Die Auswahl der Geräte (Hersteller, Typ) wird gemäß der vereinbarten Größe durch simply-X bestimmt. simply-X behält sich vor, die leihweise überlassene Hardware jederzeit während der Vertragslaufzeit gegen gleichartige/wertige auszutauschen.

1.2.4 simply-X übernimmt hinsichtlich der überlassenen Hardware-Leihstellungen nur insoweit Gewährleistung, als dass bei wesentlichen Funktionsstörungen, die nicht vom Lizenznehmer zu vertreten sind, kostenfrei nach Maßgabe der simply-X Reparatur oder Ersatz veranlasst wird. Sollte für eine Reparatur der Versand der Hardware erforderlich sein, so erfolgt dieser auf Kosten von simply-X; der Lizenznehmer wird soweit zumutbar beim Versand mitwirken. Ein Anspruch auf Schadenersatz infolge Funktionsstörung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 4 bzgl. Leistungsstörungen.

1.2.5 Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer unverzüglich die leihweise überlassene Hardware an simply-X herauszugeben. Der Lizenznehmer wird diese auf Kosten und Gefahr der simply-X an deren Firmensitz versenden, sofern simply-X diese nicht am Aufstellungsort des Lizenznehmers abholt.

1.2.6 simply-X ist berechtigt, in dem übergeordneten Werbezweck dieser Vereinbarung angemessener Weise auf der Gehäuseoberfläche eines leihweise überlassenen Videoflächbildschirms durch Anbringung des Firmenlogos und/oder Benennung der Internetadresse „www.simply-X.com“ Eigenwerbung zu betreiben.

1.3 Service- und Supportleistungen

1.3.1 simply-X gewährleistet als Teil der vereinbarten Vergütung soweit nicht anders vereinbart die erstmalige Anlieferung der leihweise zu überlassenden Hardware am vom Lizenznehmer vorgegebenen Aufstellungsort sowie deren Inbetriebnahme. Gleiches gilt für die erstmalige Installation und Inbetriebnahme der lizenzierten Programmteile simply-screen.admin und simply-screen.player. Daneben wird simply-X dem Lizenznehmer den Zugang zum Programmteil simply-screen.server einrichten.

1.3.2 simply-X wird als Teil der vereinbarten Vergütung die Mitarbeiter des Lizenznehmers einmalig im Rahmen der Erstinstallation auf die Benutzung der Soft- und Hardware schulen.

1.3.3 simply-X gewährleistet darüber hinaus als Teil der vereinbarten Vergütung zu den normalen Geschäftszeiten telefonischen Support bei der Problemlösung Bedienung oder Funktionsstörungen der lizenzierten Software bzw. leihweise überlassenen Hardware. Hiervon nicht umfasst ist die gewöhnliche, grundlegende Bedienung der lizenzierten Software.

1.3.4 Der Lizenznehmer erhält im Rahmen dieses Lizenzvertrages kostenfrei Updates der lizenzierten Software zur Verfügung gestellt, deren Installation durch simply-X vorgenommen wird. Selbiges gilt für Updates der Firmware leihweise überlassener Hardware.

1.3.5 simply-X gewährleistet als Teil der vereinbarten Vergütung regelmäßige Datensicherungen der auf ihrem Server infolge der Nutzung des Programmteils simply-screen.server abgelegten Daten. Eine darüber hinausgehende Datensicherung, insbesondere auf leihweise überlassener PC-Hardware, erfolgt nicht.

1.2.6 Die dem Lizenznehmer leihweise überlassene Hardware sowie der Programmteil simply-screen.player kann durch den Lizenznehmer selbst zeitgesteuert ein- und ausgeschaltet werden.

1.2.7 simply-X ist hinsichtlich der Auswahl der zu erbringenden erforderlichen Servicemaßnahmen im Übrigen frei.

1.4 Geräteversicherung

1.4.1 simply-X bietet dem Lizenznehmer für die von diesem zu gewährleisten- de obligatorische Hardware-Versicherung die Möglichkeit an, eine solche Versicherung abzuschließen. simply-X tritt hierbei unmittelbar als Vertragspartner auf. Inhalt dieser optional zwischen den Parteien zu vereinbarenden Versicherungsabrede ist der Verzicht von simply-X auf die Geltendmachung solcher Ersatzansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer, die simply-X infolge fahrlässiger oder unverschuldeter Beschädigung, Diebstahls oder sonstigen Untergangs der leihweise überlassenen Hardware erwerben würde. Ersatzansprüche, die simply-X infolge vorsätzlicher Schädigungshandlungen entstehen, bleiben hiervon unberührt.

1.4.2 simply-X bietet die optionale Hardware-Versicherung zu folgenden Konditionen an, die eine Erhöhung der jeweiligen monatlichen Lizenzzahlung je Softwarelizenz zur Folge hat: 40"-Videoflächbildschirm = 10,00 EUR, 46"-Videoflächbildschirm = 15,00 EUR, 55"-Videoflächbildschirm = 20,00 EUR.

2 Obliegenheiten, allg. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

2.1 Lizenzierte Software

2.1.1 Der Lizenznehmer hat zur Gewährleistung der vollen Funktionstüchtigkeit der lizenzierten Software auf seine Kosten einen Internet-Breitband-Anschluss zur Verfügung zu stellen, der zudem am Aufstellungsort möglicher durch simply-X leihweise zur Verfügung gestellter Hardware über einen LAN- oder WLAN-Zugang verfügt.

2.1.2 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und im Umfange der erworbenen Lizenz nutzen. Jegliche vertragswidrige Nutzung, Veränderung, Vervielfältigung, Speicherung/Sicherung auf externen Datenträgern, Dekompilierung, Überlassung oder ein Zurverfügungstellen an Dritte (soweit nicht durch simply-X ausdrücklich genehmigt) oder sonstige Modifizierung ist untersagt. Jeder Fall der Zuwiderhandlung berechtigt simply-X, vom Lizenznehmer unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe 5.000,00 EUR zu fordern. Darüber hinausgehend bleibt das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz unberührt.

2.1.3 Der Lizenznehmer hat im Falle von Fehlfunktionen, Beschädigungen oder Verlust der lizenzierten Software unverzüglich die simply-X zu unterrichten und ausschließlich die von dieser versprochene Serviceleistung in Anspruch zu nehmen.

2.1.4 Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Nutzung der lizenzierten Software vollumfänglich verantwortlich für die Einhaltung geltenden Rechts, insbesondere durch die im Wege der Softwarenutzung veröffentlichten Inhalte. Die Nutzung der Software zur Veröffentlichung jugendgefährdender oder sonstiger rechtswidriger Inhalte ist ausdrücklich untersagt. Der Lizenznehmer stellt simply-X von jeglicher Haftung frei, die diese infolge rechtswidrig unter Benutzung der lizenzierten Software veröffentlichter Inhalte treffen mag.

2.2 Hardware-Leihstellungen

2.2.1 Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Hardware-Leihstellung nicht Dritten überlassen. Eine Ausnahme hiervon sind von simply-X mit Wartung oder Reparatur beauftragte Dienstleister. Darüber hinaus darf die überlassene Hardware-Leihstellung nur in der im jeweiligen Lieferschein bestimmten Örtlichkeit genutzt werden. Eine Verbringung darüber hinaus ist nicht zulässig. Lieferscheine über Hardware-Leihstellungen werden insoweit ergänzend Bestandteil dieses Vertrages.

2.2.2 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, an der leihweise überlassenen Hardware Veränderungen, Modifikationen oder sonstige Manipulationen außerhalb der gewöhnlichen, im Rahmen der Funktionalität der lizenzierten Software erforderlichen Bedienung vorzunehmen. Insbesondere die Öffnung von Gehäuseteilen oder der Austausch von Komponenten ist untersagt. Der Lizenznehmer hat im Falle von Fehlfunktionen, Beschädigungen oder Verlust der leihweise überlassenen Hardware unverzüglich die simply-X zu unterrichten und ausschließlich die von dieser versprochene Serviceleistung in Anspruch zu nehmen.

2.2.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm leihweise überlassene Hardware gegen Beschädigung, Diebstahl und sonstigen Untergang in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu versichern. Er kann hierzu, sofern vereinbart, die von simply-X angebotene Geräteversicherung gemäß Ziffer 1.4 in Anspruch nehmen.

2.2.4 Der Lizenznehmer stellt die zum Betrieb notwendigen Stromanschlüsse und übernimmt sämtliche für den Betrieb anfallenden Kosten (Strom, GEZ, etc.).

2.3 Service- und Supportleistungen, Sonstige

2.3.1 Der Lizenznehmer hat simply-X jeglichen Service- oder Supportfall schnellstmöglich anzuzeigen.

2.3.2 Die Veränderung vertragswesentlicher Daten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Lizenznehmer anzugeben sind (insbesondere Anschrift, Vertretungsbefugnis, Telekommunikationsverbindungen, etc.), ist simply-X unverzüglich anzuzeigen. Selbiges gilt auch bei Veränderung der Bankverbindung, für die eine Einzugsermächtigung besteht.

3 Vergütungsregelungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertrieb und Lizenzierung der simply-X GmbH

für den Geschäftsbereich simply-loyalty

3.1 Die vereinbarte monatliche Lizenzgebühr sowie sonstige vereinbarten Beiträge zahlt der Lizenznehmer im Voraus an simply-X. Die unaufgeforderte Rückgabe der Softwarelizenz oder von Hardware-Leihstellungen entbindet den Lizenznehmer vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

3.2 Sollte der Lizenznehmer simply-X eine Einzugsermächtigung erteilt haben, so wird simply-X dessen benanntes Konto in Höhe der fälligen Beträge bis zum 5. eines jeden Monats belasten. Andernfalls erfolgt zum entsprechenden Zeitpunkt Rechnungsstellung durch simply-X. Vereinbartes Zahlungsziel sind zehn Tage ab Rechnungszugang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Lizenznehmer zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann simply-X Ersatz der entstandenen Fremdkosten sowie der ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren verlangen.

3.3 simply-X kann, sofern vereinbart, für von ihr dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Hardware-Leihstellungen eine Kautionsleistung in Höhe 30 Prozent des zum Zeitpunkt der Überlassung zu ermittelnden Listenpreis verlangen. Die Kautionsleistung ist von simply-X auf einem Treuhandkonto zu deponieren und zu marktgerechtem Tagesgeldzinssatz zu verzinsen.

3.4 Die vereinbarte Lizenzgebühr bleibt für die erstmalig vereinbarte Vertragslaufzeit unverändert. simply-X ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 6.3 die Lizenzgebühr zu erhöhen, jedoch nur einmal innerhalb 18 Monate. Die Erhöhung ist dem Lizenznehmer wenigstens einen Monat im Voraus mitzuteilen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Lizenzvertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, sollte die Erhöhung innerhalb der jeweils gültigen Laufzeit mehr als zehn Prozent der zu verändernden Lizenzgebühr ausmachen. Die Kündigung aus einem solchen Grunde hat simply-X bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erhöhung zuzugehen. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, so gilt die Erhöhung als genehmigt.

4 Leistungsstörungen, Haftung, Rücktritt

4.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, bei einer vollständigen oder teilweisen Programmfehlfunktion oder Unreichbarkeit des Server-Programmtells die vereinbarte Lizenzgebühr entsprechend der Schwere und Dauer der Störung angemessen anteilig zu mindern, soweit er, seine Erfüllungsgehilfen oder mögliche Unterlizenznehmer den Ausfall nicht zu vertreten haben.

4.2 Im Falle nur geringfügiger Störungen ist eine Minderung ausgeschlossen. Diese ist dann anzunehmen, wenn die Funktionstüchtigkeit der lizenzierten Software unter 98 Prozent der jährlich zugesicherten Betriebsleistung sinkt und simply-X innerhalb 24 Stunden nach notwendiger Anzeige der Funktionsuntüchtigkeit keine Abhilfe schafft.

4.3 Vorstehende Regelung der Ziffer 4.2 gilt auch im Falle von Softwareaktualisierungen auf bereitgestellter Hardware-Leihstellung, den Servern von simply-X und/oder der simply-screen.admin-Hardware des Lizenznehmers selbst.

4.4 simply-X haftet nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer durch den Betrieb oder die Installation eigener oder in Verbindung mit der Lizenzvereinbarung leihweise überlassener Hardware entstehen, insbesondere an den dem Lizenznehmer gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs mögliche Einwirkungen sind. Dies gilt auch für die für den Betrieb der lizenzierten Software selbst genutzte Hardware sowie andere darauf installierter Software.

4.5 Sollten durch den Betrieb oder die Installation eigener oder in Verbindung mit der Lizenzvereinbarung leihweise überlassener Hardware Schäden an Gegenständen Dritter entstehen, die der Lizenznehmer in den Gefahrenbereich zuvor benannter Hardware verbracht hat, so stellt der Lizenznehmer simply-X von möglichen Ersatzansprüchen gegenüber Dritten frei.

4.6 Jegliche Haftung der simply-X für einen möglichen Verlust oder die Löschung von Daten des Lizenznehmers jeglicher Art auf Hardware-Leihstellungen, eigener Hardware des Lizenznehmers oder den Servern der simply-X, insbesondere im Rahmen zu erbringender Serviceleistungen oder Aktualisierungen ist ausgeschlossen.

4.7 Vorbenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von simply-X oder deren Erfüllungsgehilfen. Selbiges gilt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der simply-X.

4.8 Kommt der Lizenznehmer mit der Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen mit mehr als zwei monatlichen Beiträgen in Verzug, wobei Verzug automatisch mit Ablauf der jeweiligen Fälligkeit eintritt, so kann simply-X bei Fortbestand der Zahlungsverpflichtung die Nutzung der lizenzierten Software untersagen, insbesondere die Serveranbindung aussetzen, bis sämtliche Zahlungsrückstände beglichen worden sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierneben unberührt.

4.9 Kündigt simply-X die Lizenzvereinbarung nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Lizenznehmers bzw. nach Fristsetzung zur Zahlung im Fall des Zahlungsverzugs, so ist der Lizenznehmer zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der ausstehenden Leistung in Höhe der in Anbetracht der verbliebenen Restlaufzeit noch ausstehenden Lizenzgebühren abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt der Nachweis und die Geltendmachung abweichenden Schadens unbenommen.

4.10 Die Haftung der Parteien richtet sich im Übrigen nach sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibende Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers verjähren nach zwei Jahren.

5 Datenschutz

5.1 Vom Lizenznehmer angegebene oder sonst eingebrachte personenbezogene Daten sowie infolge der Softwarenutzung bei simply-X anfallende Daten über Art und/oder Häufigkeit der Leistungsnutzung werden von simply-X oder von ihr hierfür beauftragten Personen zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, gespeichert und genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, vom Lizenznehmer darüber hinaus genehmigt worden oder vom Gesetz vorgegeben ist.

5.2 Der Lizenznehmer versichert, dass die Erhebung ggf. anfallender Daten infolge Nutzung von berechtigten Unterlizenznehmern/Kunden des Lizenznehmers durch diese nach vorheriger Aufklärung genehmigt worden ist. Der Lizenznehmer stellt simply-X von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte infolge falscher Versicherung oder rechtswidrig erhobener Daten gegenüber simply-X erheben.

6 Vertragslaufzeit, Kündigung

6.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Termin. Sollte sich die vollständige Auslieferung und Installation der von simply-X versprochenen Hardware-Leihstellungen im Anschluss an den vereinbarten Beginn der Vertragslaufzeit um mehr als 14 Kalendertage verzögern, so beginnt die Vertragslaufzeit abweichend zum Zeitpunkt der Auslieferung und Installation der letzten versprochenen Hardware-Leihstellung.

6.2 Der Lizenzvertrag hat die vereinbarte Laufzeit und kann während dieser nicht ordentlich gekündigt werden.

6.3 Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn nicht der Lizenznehmer oder simply-X jeweils zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Die Kündigung auf elektronischem Wege ist ausgeschlossen.

6.4 Für die Kündigung im Falle von Erhöhungen der vereinbarten Lizenzgebühr gilt Ziffer 3.4.

6.5 Der Wunsch des Lizenznehmers nach Veränderung oder Austausch der von simply-X bereitgestellten Hardware-Leihstellung stellt keinen Kündigungsgrund dar. simply-X wird sich in einem solchen Fall um eine Vertragsanpassung bemühen, die in der Regel in einem (Teil-)Storno und einer ergänzenden Neuvereinbarung unter Anpassung bestehen kann.

6.6 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solches besteht jedoch nicht in einer Störung der Softwarefunktionalität oder der Serveranbindung, die simply-X zu vertreten hat, sofern diese einen ununterbrochenen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitet. Im Falle höherer Gewalt wie auch nicht von simply-X zu vertretender Ausfälle von Telekommunikations-, Strom- oder anderer Drittdienstleistungen beträgt der vorgenannte Ausfallzeitraum wenigstens 30 Tage. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit durch Störungen oder Ausfall erfolgt im Übrigen nicht.

7 Rechteübertragung, Aufrechnung

7.1 simply-X ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Ansprüche gegen den Lizenznehmer ohne dessen Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Leistungspflichten der simply-X auf Dritte sowie der vollständigen Vertragsübernahme durch Dritte ist der Lizenznehmer berechtigt, den Lizenzvertrag vollumfänglich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge zu kündigen.

7.2 Der Lizenznehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der simply-X nicht auf Dritte übertragen. Gegenstand einer solchen Zustimmung kann insbesondere eine vereinbarte Unterlizenz von Teilen der überlassenen Software an Dritte/Kunden des Lizenznehmers sein.

7.3 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der simply-X ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenznehmers möglich. Zurückbehaltung nur mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

8 Sonstiges, Schlussvereinbarungen

8.1 Sofern zwischen den Parteien weitere Lizenzierungen zusätzlicher Softwarepakete simply-screen beauftragt wird (Erhöhung des Auftragsvolumens), werden bereits bestehende Lizenzverträge davon nicht berührt. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bleibt vorbehalten.

8.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen (AGB) unwirksam sein, so bleibt das übrige Vertragswerk hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

8.3 simply-X ist berechtigt, diese Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen (AGB) bei Bedarf zu ändern. Hierzu wird simply-X dem Lizenznehmer die Änderung innerhalb angemessener Frist mitteilen. Widerspricht der Lizenznehmer nicht innerhalb einer weiteren, von simply-X zu bestimmenden, angemessenen Widerspruchsfrist, so gilt die Änderung als genehmigt.

8.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese ist nicht durch mündliche Abreden zu ersetzen.

8.4 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Sachrechts unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften sowie gültigen internationalen Sachrechts, wie bspw. des UN-Kaufrechts (CISG).

8.5 Gerichtsstand ist am Sitz der simply-X. Erfüllungsort der von der simply-X zu erfüllenden Leistungen ist ebenfalls am Sitz der simply-X, sofern nicht gegen Entgelt versprochene Hauptleistungspflichten nach ihrem wesentlichen Charakter einen abweichenden Erfüllungsort bedingen.

Allgemeine Miet- und Lizenzbedingungen der simply-X GmbH für den Geschäftsbereich simply-screen

Die simply-X GmbH (nachfolgend simply-X) stellt dem Lizenznehmer die vereinbarten Softwarelizenzen simply-screen und daneben Hardware-Leihstellungen und Service- und Supportleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen zur Verfügung.

1 Leistungen der simply-X

1.1 Software-Lizenz simply-screen

1.1.1 Die vertragsgegenständliche Mietlizenz hat die exklusiv von der simply-X entwickelte und vertriebene Software zur Bereitstellung video- und grafikbasierter Werbeinhalte in digitaler Form auf Videobildschirmen mit PC-Anbindung und drahtloser Übertragung zum Gegenstand, genannt „simply-screen“.

1.1.2 Die mit der Softwarelösung simply-screen bereitgestellten Programmteile umfassen je Lizenz die jeweiligen Nutzungsrechte an den Teilprogrammen simply-screen.admin, simply-screen.player und simply-screen.server. Jede normalumfanglicher Lizenz der Softwarelösung simply-screen umfasst dabei drei (Unter)Lizenzen simply-screen.admin, eine Lizenz simply-screen.player und eine Lizenz simply-screen.server.

1.1.3 simply-X ist frei, Funktion, Funktionsumfang sowie Gestaltung der lizenzierten Software durch regelmäßige Updates zu verändern, solange dadurch der Gesamtcharakter und die vertragswesentlichen Leistungen der Software nicht erheblich verändert werden.

1.1.4 Der Lizenznehmer erhält auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch das Recht, die vereinbarten Lizenzen des Programmteils simply-screen.admin in Unterlizenz Dritten zu überlassen. Der Lizenznehmer garantiert in diesem Fall die Einhaltung dieser Miet- und Lizenzbedingungen durch Dritte und haftet unverändert gemäß dieser Vereinbarung verschuldensunabhängig auch für fremdes Fehlverhalten. Die Person des unterberechtigten Dritten ist simply-X jeweils zu benennen.

1.1.5 Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer sämtliche installierten Lizenzen nach Wahl der simply-X an diese herauszugeben oder zu löschen. Es dürfen keinerlei Kopien der lizenzierten Software zurückbehalten werden. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Archivierung der auf Hardware-Leihstellungen oder Servern der simply-X vorhandenen Daten und Inhalte hat der Lizenznehmer nicht. Urheberrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt. simply-X wird etwaige solche Daten und Inhalte nicht für eigene Zwecke nutzen.

1.2 Bereitstellung von Hardware

1.2.1 simply-X stellt dem Lizenznehmer sofern vereinbart leihweise und kostenfrei je lizenziertem Software-Paket simply-screen PC-Hardware zur Installation des Programmteils simply-screen.player zur Verfügung. Daneben erhält der Lizenznehmer je lizenziertem Software-Paket simply-screen einen allein zur Abspiegelung der grafischen Inhalte des Programmteils simply-screen.player vorgesehenen Videoflächbildschirm in der vereinbarten Größe nebst Wandhalterung oder Standfuß nach Wahl leihweise zur Verfügung gestellt. Die überlassene PC-Hardware wird seitens simply-X mit der betriebsnotwendigen Basissoftware ausgestattet sein. Eine über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Verwendung der Hardware-Leihstellungen ist nicht gestattet.

1.2.2 Sämtliche Hardware-Leihstellungen sowie zum Betrieb notwendige Software dritter Hersteller verbleiben Eigentum der simply-X bzw. unterliegen deren ausschließlicher Verfügungsberechtigung.

1.2.3 Die Auswahl der Geräte (Hersteller, Typ) wird gemäß der vereinbarten Größe durch simply-X bestimmt. simply-X behält sich vor, die leihweise überlassene Hardware jederzeit während der Vertragslaufzeit gegen gleichartige/-wertige auszutauschen.

1.2.4 simply-X übernimmt hinsichtlich der überlassenen Hardware-Leihstellungen nur insoweit Gewährleistung, als dass bei wesentlichen Funktionsstörungen, die nicht vom Lizenznehmer zu vertreten sind, kostenfrei nach Maßgabe der simply-X Reparatur oder Ersatz veranlasst wird. Sollte für eine Reparatur der Versand der Hardware erforderlich sein, so erfolgt dieser auf Kosten von simply-X; der Lizenznehmer wird soweit zumutbar beim Versand mitwirken. Ein Anspruch auf Schadenersatz infolge Funktionsstörung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 4 bzgl. Leistungsstörungen.

1.2.5 Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer unverzüglich die leihweise überlassene Hardware an simply-X herauszugeben. Der Lizenznehmer wird diese auf Kosten und Gefahr der simply-X an deren Firmensitz versenden, sofern simply-X diese nicht am Aufstellungsort des Lizenznehmers abholt.

1.2.6 simply-X ist berechtigt, in dem übergeordneten Werbezweck dieser Vereinbarung angemessener Weise auf der Gehäuseoberfläche eines leihweise überlassenen Videoflächbildschirms durch Anbringung des Firmenlogos und/oder Benennung der Internetadresse „www.simply-X.com“ Eigenwerbung zu betreiben.

1.3 Service- und Supportleistungen

1.3.1 simply-X gewährleistet als Teil der vereinbarten Vergütung soweit nicht anders vereinbart die erstmalige Anlieferung der leihweise zu überlassenden Hardware am vom Lizenznehmer vorgegebenen Aufstellungsort sowie deren Inbetriebnahme. Gleiches gilt für die erstmalige Installation und Inbetriebnahme der lizenzierten Programmteile simply-screen.admin und simply-screen.player. Daneben wird simply-X dem Lizenznehmer den Zugang zum Programmteil simply-screen.server einrichten.

1.3.2 simply-X wird als Teil der vereinbarten Vergütung die Mitarbeiter des Lizenznehmers einmalig im Rahmen der Erstinstallation auf die Benutzung der Soft- und Hardware schulen.

1.3.3 simply-X gewährleistet darüber hinaus als Teil der vereinbarten Vergütung zu den normalen Geschäftszeiten telefonischen Support bei der Problemlösung Bedienung oder Funktionsstörungen der lizenzierten Software bzw. leihweise überlassenen Hardware. Hiervon nicht umfasst ist die gewöhnliche, grundlegende Bedienung der lizenzierten Software.

1.3.4 Der Lizenznehmer erhält im Rahmen dieses Lizenzvertrages kostenfrei Updates der lizenzierten Software zur Verfügung gestellt, deren Installation durch simply-X vorgenommen wird. Selbiges gilt für Updates der Firmware leihweise überlassener Hardware.

1.3.5 simply-X gewährleistet als Teil der vereinbarten Vergütung regelmäßige Datensicherungen der auf ihrem Server infolge der Nutzung des Programmteils simply-screen.server abgelegten Daten. Eine darüber hinausgehende Datensicherung, insbesondere auf leihweise überlassener PC-Hardware, erfolgt nicht.

1.3.6 Die dem Lizenznehmer leihweise überlassene Hardware sowie der Programmteil simply-screen.player kann durch den Lizenznehmer selbst zeitgesteuert ein- und ausgeschaltet werden.

1.3.7 simply-X ist hinsichtlich der Auswahl der zu erbringenden erforderlichen Servicemaßnahmen im Übrigen frei.

1.4 Geräteversicherung

1.4.1 simply-X bietet dem Lizenznehmer für die von diesem zu gewährleisten- de obligatorische Hardware-Versicherung die Möglichkeit an, eine solche Versicherung abzuschließen. simply-X tritt hierbei unmittelbar als Vertragspartner auf. Inhalt dieser optional zwischen den Parteien zu vereinbarenden Versicherungsabrede ist der Verzicht von simply-X auf die Geltendmachung solcher Ersatzansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer, die simply-X infolge fahrlässiger oder unverschuldeter Beschädigung, Diebstahls oder sonstigen Untergangs der leihweise überlassenen Hardware erwerben würde. Ersatzansprüche, die simply-X infolge vorsätzlicher Schädigungshandlungen entstehen, bleiben hiervon unberührt.

1.4.2 simply-X bietet die optionale Hardware-Versicherung zu folgenden Konditionen an, die eine Erhöhung der jeweiligen monatlichen Lizenzzahlung je Softwarelizenz zur Folge hat: 40"-Videoflächbildschirm = 10,00 EUR, 46"-Videoflächbildschirm = 15,00 EUR, 55"-Videoflächbildschirm = 20,00 EUR.

2 Obliegenheiten, allg. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

2.1 Lizenzierte Software

2.1.1 Der Lizenznehmer hat zur Gewährleistung der vollen Funktionstüchtigkeit der lizenzierten Software auf seine Kosten einen Internet-Breitband-Anschluss zur Verfügung zu stellen, der zudem am Aufstellungsort möglicher durch simply-X leihweise zur Verfügung gestellter Hardware über einen LAN- oder WLAN-Zugang verfügt.

2.1.2 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und im Umfang der erworbenen Lizenz nutzen. Jegliche vertragswidrige Nutzung, Veränderung, Vervielfältigung, Speicherung/Sicherung auf externen Datenträgern, Dekompilierung, Überlassung oder ein Zurverfügungstellen an Dritte (soweit nicht durch simply-X ausdrücklich genehmigt) oder sonstige Modifizierung ist untersagt. Jeder Fall der Zuwiderhandlung berechtigt simply-X, vom Lizenznehmer unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe 5.000,00 EUR zu fordern. Darüber hinausgehend bleibt das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz unberührt.

2.1.3 Der Lizenznehmer hat im Falle von Fehlfunktionen, Beschädigungen oder Verlust der lizenzierten Software unverzüglich die simply-X zu unterrichten und ausschließlich die von dieser versprochene Serviceleistung in Anspruch zu nehmen.

2.1.4 Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Nutzung der lizenzierten Software vollumfänglich verantwortlich für die Einhaltung geltenden Rechts, insbesondere durch die im Wege der Softwarenutzung veröffentlichten Inhalte. Die Nutzung der Software zur Veröffentlichung jugendgefährdender oder sonstiger rechtswidriger Inhalte ist ausdrücklich untersagt. Der Lizenznehmer stellt simply-X von jeglicher Haftung frei, die diese infolge rechtswidrig unter Benutzung der lizenzierten Software veröffentlichter Inhalte treffen mag.

2.2 Hardware-Leihstellungen

2.2.1 Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Hardware-Leihstellung nicht Dritten überlassen. Eine Ausnahme hiervon sind von simply-X mit Wartung oder Reparatur beauftragte Dienstleister. Darüber hinaus darf die überlassene Hardware-Leihstellung nur in der im jeweiligen Lieferschein bestimmten Örtlichkeit genutzt werden. Eine Verbringung darüber hinaus ist nicht zulässig. Lieferscheine über Hardware-Leihstellungen werden insoweit ergänzend Bestandteil dieses Vertrages.

2.2.2 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, an der leihweise überlassenen Hardware Veränderungen, Modifikationen oder sonstige Manipulationen außerhalb der gewöhnlichen, im Rahmen der Funktionalität der lizenzierten Software erforderlichen Bedienung vorzunehmen. Insbesondere die Öffnung von Gehäuseteilen oder der Austausch von Komponenten ist untersagt. Der Lizenznehmer hat im Falle von Fehlfunktionen, Beschädigungen oder Verlust der leihweise überlassenen Hardware unverzüglich die simply-X zu unterrichten und ausschließlich die von dieser versprochene Serviceleistung in Anspruch zu nehmen.

2.2.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm leihweise überlassene Hardware gegen Beschädigung, Diebstahl und sonstigen Untergang in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu versichern. Er kann hierzu, sofern vereinbart, die von simply-X angebotene Geräteversicherung gemäß Ziffer 1.4 in Anspruch nehmen.

2.2.4 Der Lizenznehmer stellt die zum Betrieb notwendigen Stromanschlüsse und übernimmt sämtliche für den Betrieb anfallenden Kosten (Strom, GEZ, etc.).

2.3 Service- und Supportleistungen, Sonstige

2.3.1 Der Lizenznehmer hat simply-X jeglichen Service- oder Supportfall schnellstmöglich anzuzeigen.

2.3.2 Die Veränderung vertragswesentlicher Daten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Lizenznehmer anzugeben sind (insbesondere An-

Allgemeine Miet- und Lizenzbedingungen der simply-X GmbH für den Geschäftsbereich simply-screen

schrift, Vertretungsbefugnis, Telekommunikationsverbindungen, etc.), ist simply-X unverzüglich anzuzeigen. Selbiges gilt auch bei Veränderung der Bankverbindung, für die eine Einzugsermächtigung besteht.

3 Vergütungsregelungen

3.1 Die vereinbarte monatliche Lizenzgebühr sowie sonstige vereinbarten Beiträge zahlt der Lizenznehmer im Voraus an simply-X. Die unaufgeforderte Rückgabe der Softwarelizenz oder von Hardware-Leihstellungen entbindet den Lizenznehmer vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

3.2 Sollte der Lizenznehmer simply-X eine Einzugsermächtigung erteilt haben, so wird simply-X dessen benanntes Konto in Höhe der fälligen Beträge bis zum 5. eines jeden Monats belasten. Andernfalls erfolgt zum entsprechenden Zeitpunkt Rechnungsstellung durch simply-X. Vereinbartes Zahlungsziel sind zehn Tage ab Rechnungszugang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird eine Banklastschrift durch einen vom Lizenznehmer zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann simply-X Ersatz der entstandenen Fremdkosten sowie der ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren verlangen.

3.3 simply-X kann, sofern vereinbart, für von ihr dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Hardware-Leihstellungen eine Kautionsleistung in Höhe 30 Prozent des zum Zeitpunkt der Überlassung zu ermittelnden Listenpreis verlangen. Die Kautionsleistung ist von simply-X auf einem Treuhandkonto zu deponieren und zu marktgerechtem Tagesgeldzinssatz zu verzinsen.

3.4 Die vereinbarte Lizenzgebühr bleibt für die erstmalig vereinbarte Vertragslaufzeit unverändert. simply-X ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 6.3 die Lizenzgebühr zu erhöhen, jedoch nur einmal innerhalb 18 Monate. Die Erhöhung ist dem Lizenznehmer wenigstens einen Monat im Voraus mitzuteilen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Lizenzvertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, sollte die Erhöhung innerhalb der jeweils gültigen Laufzeit mehr als zehn Prozent der zu verändernden Lizenzgebühr ausmachen. Die Kündigung aus einem solchen Grunde hat simply-X bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erhöhung zuzugehen. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, so gilt die Erhöhung als genehmigt.

4 Leistungsstörungen, Haftung, Rücktritt

4.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, bei einer vollständigen oder teilweisen Programmfehlfunktion oder Unerreichbarkeit des Server-Programmteils die vereinbarte Lizenzgebühr entsprechend der Schwere und Dauer der Störung angemessen anteilig zu mindern, soweit er, seine Erfüllungsgehilfen oder mögliche Unterlizenznehmer den Ausfall nicht zu vertreten haben.

4.2 Im Falle nur geringfügiger Störungen ist eine Minderung ausgeschlossen. Diese ist dann anzunehmen, wenn die Funktionstüchtigkeit der lizenzierten Software unter 98 Prozent der jährlich zugesicherten Betriebsleistung sinkt und simply-X innerhalb 24 Stunden nach notwendiger Anzeige der Funktionsuntüchtigkeit keine Abhilfe schafft.

4.3 Vorstehende Regelung der Ziffer 4.2 gilt auch im Falle von Softwareaktualisierungen auf bereitgestellter Hardware-Leihstellung, den Servern von simply-X und/oder der simply-screen.admin-Hardware des Lizenznehmers selbst.

4.4 simply-X haftet nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer durch den Betrieb oder die Installation eigener oder in Verbindung mit der Lizenzvereinbarung leihweise überlassener Hardware entstehen, insbesondere an den dem Lizenznehmer gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs mögliche Einwirkungen sind. Dies gilt auch für die für den Betrieb der lizenzierten Software selbst genutzte Hardware sowie andere darauf installierter Software.

4.5 Sollten durch den Betrieb oder die Installation eigener oder in Verbindung mit der Lizenzvereinbarung leihweise überlassener Hardware Schäden an Gegenständen Dritter entstehen, die der Lizenznehmer in den Gefahrenbereich zuvor benannter Hardware verbracht hat, so stellt der Lizenznehmer simply-X von möglichen Ersatzansprüchen gegenüber Dritten frei.

4.6 Jegliche Haftung der simply-X für einen möglichen Verlust oder die Löschung von Daten des Lizenznehmers jeglicher Art auf Hardware-Leihstellungen, eigener Hardware des Lizenznehmers oder den Servern der simply-X, insbesondere im Rahmen zu erbringender Serviceleistungen oder Aktualisierungen ist ausgeschlossen.

4.7 Vorbenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von simply-X oder deren Erfüllungsgehilfen. Selbiges gilt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der simply-X.

4.8 Kommt der Lizenznehmer mit der Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen mit mehr als zwei monatlichen Beiträgen in Verzug, wobei Verzug automatisch mit Ablauf der jeweiligen Fälligkeit eintritt, so kann simply-X bei Fortbestand der Zahlungsverpflichtung die Nutzung der lizenzierten Software untersagen, insbesondere die Serveranbindung aussetzen, bis sämtliche Zahlungsrückstände beglichen worden sind. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierneben unberührt.

4.9 Kündigt simply-X die Lizenzvereinbarung nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Lizenznehmers bzw. nach Fristsetzung zur Zahlung im Fall des Zahlungsverzugs, so ist der Lizenznehmer zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der ausstehenden Leistung in Höhe der in Anbetracht der verbliebenen Restlaufzeit noch ausstehenden Lizenzgebühren abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt der Nachweis und die Geltendmachung abweichenden Schadens unbenommen.

4.10 Die Haftung der Parteien richtet sich im Übrigen nach sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibende Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers verjähren nach zwei Jahren.

5 Datenschutz

5.1 Vom Lizenznehmer angegebene oder sonst eingebrachte personenbezogene Daten sowie infolge der Softwarenutzung bei simply-X anfallende Daten über Art und/oder Häufigkeit der Leistungsnutzung werden von simply-X oder von ihr hierfür beauftragten Personen zum Zwecke der Vertragsbegründung, –durchführung und –beendigung erhoben, gespeichert und genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, vom Lizenznehmer darüber hinaus genehmigt worden oder vom Gesetz vorgegeben ist.

5.2 Der Lizenznehmer versichert, dass die Erhebung ggf. anfallender Daten infolge Nutzung von berechtigten Unterlizenznehmern/Kunden des Lizenznehmers durch diese nach vorheriger Aufklärung genehmigt worden ist. Der Lizenznehmer stellt simply-X von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte infolge falscher Versicherung oder rechtswidrig erhobener Daten gegenüber simply-X erheben.

6 Vertragslaufzeit, Kündigung

6.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Termin. Sollte sich die vollständige Auslieferung und Installation der von simply-X versprochenen Hardware-Leihstellungen im Anschluss an den vereinbarten Beginn der Vertragslaufzeit um mehr als 14 Kalendertage verzögern, so beginnt die Vertragslaufzeit abweichend zum Zeitpunkt der Auslieferung und Installation der letzten versprochenen Hardware-Leihstellung.

6.2 Der Lizenzvertrag hat die vereinbarte Laufzeit und kann während dieser nicht ordentlich gekündigt werden.

6.3 Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn nicht der Lizenznehmer oder simply-X jeweils zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Die Kündigung auf elektronischem Wege ist ausgeschlossen.

6.4 Für die Kündigung im Falle von Erhöhungen der vereinbarten Lizenzgebühr gilt Ziffer 3.4.

6.5 Der Wunsch des Lizenznehmers nach Veränderung oder Austausch der von simply-X bereitgestellten Hardware-Leihstellung stellt keinen Kündigungsgrund dar. simply-X wird sich in einem solchen Fall um eine Vertragsanpassung bemühen, die in der Regel in einem (Teil-)Storno und einer ergänzenden Neuvereinbarung unter Anpassung bestehen kann.

6.6 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solches besteht jedoch nicht in einer Störung der Softwarefunktionalität oder der Serveranbindung, die simply-X zu vertreten hat, sofern diese einen ununterbrochenen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitet. Im Falle höherer Gewalt wie auch nicht von simply-X zu vertretender Ausfälle von Telekommunikations-, Strom- oder anderer Drittdienstleistungen beträgt der vorgenannte Ausfallzeitraum wenigstens 30 Tage. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit durch Störungen oder Ausfall erfolgt im Übrigen nicht.

7 Rechteübertragung, Aufrechnung

7.1 simply-X ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Ansprüche gegen den Lizenznehmer ohne dessen Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Leistungspflichten der simply-X auf Dritte sowie der vollständigen Vertragsübernahme durch Dritte ist der Lizenznehmer berechtigt, den Lizenzvertrag vollumfänglich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge zu kündigen.

7.2 Der Lizenznehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der simply-X nicht auf Dritte übertragen. Gegenstand einer solchen Zustimmung kann insbesondere eine vereinbarte Unterlizenz von Teilen der überlassenen Software an Dritte/Kunden des Lizenznehmers sein.

7.3 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der simply-X ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenznehmers möglich. Zurückbehaltung nur mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

8 Sonstiges, Schlussvereinbarungen

8.1 Sofern zwischen den Parteien weitere Lizenzierungen zusätzlicher Softwarepakete simply-screen beauftragt wird (Erhöhung des Auftragsvolumens), werden bereits bestehende Lizenzverträge davon nicht berührt. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bleibt vorbehalten.

8.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen (AGB) unwirksam sein, so bleibt das übrige Vertragswerk hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

8.3 simply-X ist berechtigt, diese Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen (AGB) bei Bedarf zu ändern. Hierzu wird simply-X dem Lizenznehmer die Änderung innerhalb angemessener Frist mitteilen. Widerspricht der Lizenznehmer nicht innerhalb einer weiteren, von simply-X zu bestimmenden, angemessenen Widerspruchsfrist, so gilt die Änderung als genehmigt.

8.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese ist nicht durch mündliche Abreden zu ersetzen.

8.5 Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Sachrechts unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften sowie gültigen internationalen Sachrechts, wie bspw. des UN-Kaufrechts (CISG).

8.6 Gerichtsstand ist am Sitz der simply-X. Erfüllungsort der von der simply-X zu erfüllenden Leistungen ist ebenfalls am Sitz der simply-X, sofern nicht gegen Entgelt versprochene Hauptleistungspflichten nach ihrem wesentlichen Charakter einen abweichenden Erfüllungsort bedingen.